

KREIS EUSKIRCHEN

Immissionsschutzrechtlicher

Genehmigungsbescheid

Az.:10107/2025

Datum 07.09.2026

SK Wind GmbH & Co. KG

Derendorfer Allee 2a

40476 Düsseldorf

Genehmigung von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG am Standort 53937 Schleiden - Schöneiseiffen

den - Schöneiseiffen

Gemarkung Schöneiseiffen, Flur 5, Flurstück 15

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Antragsumfang/Anlagedaten	4
III. Bedingungen / Befristungen	4
IV. Auflagen	5
IV.1 Allgemeine Auflagen	5
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz ..	8
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung, dem Bodenschutz und Gewässerschutz	10
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	14
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich der Flugsicherung und Belange der Bundeswehr	20
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- Landschafts- und Naturschutzes 25	
IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Straßenbau,- und Verkehrsrechtes ____	31
V. Hinweise	32
VI. Begründung	42
VII. Verwaltungsgebühren	80
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	80
Anhang 1: Antragsunterlagen	80

Bearbeiter: Herr Mehren, Durchwahl 02251 15-1761

E-Mail: luca.mehren@kreis-euskichen.de

I.

Tenor

1. Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 05.06.2025 gemäß § 16b Abs. 1 und 2 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Nutzung von Windenergie am Standort 53937 Schleiden - Schöneiseiffen erteilt.

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Schleiden Kreis Euskirchen, Gemarkung: Schöneiseiffen, Flur: 5, Flurstück: 15 durchgeführt werden.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannten Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Abs. 1 Landesbauordnung Nordrhein – Westfalen (BauO NRW)
- Luftfahrtrechtliche Zustimmung gemäß §§ 14 Abs. 1 und 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung auf dem Anlagengrundstück. Die Netzanbindung wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II.

Antragsumfang/Anlagendaten

Die Genehmigung erstreckt sich auf den Ersatz von zwei Windenergieanlagen (WEA) durch Errichtung von einer WEA mit folgenden Daten, den zugehörigen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen sowie die den WEA zugehörigen Transformatoren und den für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen:

Typ	Nennleistung (kW)	Nabenhöhe (m)	Rotordurchmesser (m)	Standort		
				Nr.:	Rechtswert/Hochwert UTM 32	
Enercon E-160 EP5 E3 R1	5560	166,6	160,0	WEA 01	32.313.822,7	5.599.941,8

Die Windenergieanlage hat eine **Gesamthöhe von 246,6 m.**

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Zuwegungen auf dem Anlagengrundstück. Darüberhinausgehende, außerhalb der Konzentrationszone liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die Windenergieanlagen gebunden. Sie geht bei Wechsel der Anlagenbetreiber mit der jeweiligen Anlage auf den neuen Betreiber über.

III.

Bedingungen / Befristungen

- III.1 Befristung: Die Genehmigung für die einzelnen WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen beantragten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die einzelnen Anlagen während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht betrieben werden, obwohl dies rechtlich möglich wäre.

- III.2 Für die Sicherung der Rückbauverpflichtung ist vor Baubeginn des Fundaments der jeweiligen WEA eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, einer öffentlichen Sparkasse oder einer Volks- und Raiffeisenbank beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Euskirchen, Amt 60 - Untere Immissionsschutzbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf 273.400 € für die WEA 01 festgesetzt. Nach endgültiger Stilllegung der WEA oder Erlöschen dieser Genehmigung sind die WEA einschließlich der Fundamente und Kranstellflächen zurückzubauen. Die Bürgschaft kann durch Erbringung einer Barrücklage in derselben Höhe ersetzt werden, die Barrücklage ist treuhänderisch zu verwalten.

IV. Auflagen

IV.1 Allgemeine Auflagen

- IV.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind ab Inbetriebnahme bei der Betriebsleitung der Anlagen oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

- IV.1.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist folgenden Stellen mindestens eine Woche vorher mitzuteilen:

- Kreis Euskirchen, Amt 63 - Bauen und Wohnen

Der Beginn der Bauarbeiten ist folgenden Stellen mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen:

- Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde
- Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Naturschutzbehörde
- Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Bodenschutzbehörde

Der Beginn der Bauarbeiten ist folgenden Stellen mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen:

- Kreisbauhof Schleiden

Der Beginn der Bauarbeiten ist folgenden Stellen mindestens sechs Wochen vorher mitzuteilen:

- Bezirksregierung Düsseldorf, Luftfahrtbehörde

Der Beginn der Bauarbeiten ist folgenden Stellen vorher mitzuteilen:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

IV.1.3 Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der Anlagen bzw. Anlagenteile dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher formlos schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit der Inbetriebnahme sind auch die im Folgenden geforderten Nachweise beizufügen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der jeweiligen Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschalt Einrichtung betriebsbereit ist.
- Nachweis des Herstellers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung der Abschaltung und des Wiederanlaufs, sowie einer Bestätigung des Herstellers, dass das System betriebsbereit ist.

IV.1.4 Der Betreibende der Anlagen hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlagen verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

IV.1.5 Ein Wechsel der Anlagenbetreibenden bzw. ein Verkauf der WEA ist dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Unberührt da-

von bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme einer Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.

- IV.1.6 Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde die für den Betrieb der WEA verantwortliche Person unter Angabe der Personalien schriftlich mitzuteilen. Auch jeder Wechsel der verantwortlichen Person ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.7 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbaren Datenformaten elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-Min-Mittel erfasst werden.
- IV.1.8 Es ist für die jeweiligen Anlagen ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde- jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, niederzulegen und zu dokumentieren.
- IV.1.9 Die Anlagen sind mit der jeweiligen Seriennummer sowie einem Hinweisschild zu versehen. Das Hinweisschild hat folgende Angaben zu enthalten: Betriebsführer, Telefonnummer einer ständig erreichbaren Stelle für Störungen an der Anlage.
- IV.1.10 Bis zum Rückbau der Windenergieanlagen gemäß Verpflichtungserklärung des Betreibenden vom 10.12.2025 sind im Falle der Betriebseinstellung der Anlagen nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:
- Sicherung der Elektrik und Elektronik gemäß Betriebsanweisung,
 - Sicherung der Anlagen gegen unbefugtes Betreten,
 - Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,
 - ständige Kontrolle der Anlagen.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz

Baurecht

- IV.2.1 Der Betreiber hat regelmäßig Prüfungen aller sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen im Abstand von höchstens zwei Jahren durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchführen zu lassen. Diese Frist kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende, mindestens jährliche Überwachung und Wartung der WEA durchführen. Dabei ist auch der Erhaltungszustand des Fundaments zu prüfen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Als Sachverständige für Windenergieanlagen kommen insbesondere die in Anlage 2.7/12 Fußnote 1) und 2) des RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 04.02.2015 - Liste Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW genannten Institute in Betracht.
- IV.2.2 Die geplanten Zufahrt zur WEA sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen sind gemäß den Eintragungen im Lageplan, besonders für die Feuerwehr und andere Rettungskräfte dauerhaft und ausreichend tragfähig und im befahrbaren Zustand sowie auch unabhängig von eventuell landwirtschaftlichem Aufwuchs, frei von Hindernissen zu halten.
- IV.2.3 Die WEA ist gemäß § 45 BauO NRW mit einem dauerhaft wirksamen Blitzschutz zu versehen (nach IEC 61400-24).
- IV.2.4 Wegen der Gefahr des Eisabwurfs sind Abstände von WEA zu Verkehrsflächen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden einzuhalten oder funktionstüchtige Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich. Die WEA sind bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu sind die WEA mit dem funktionsgeprüften Eisansatzerkennungssystem der Firma Enercon (entsprechend dem technischen Dokument D02531399/3.0-de) und optional mit einer Blattheizung auszustatten.
- IV.2.5 Die Montage des Eiserkennungssystems ist unter Aufsicht eines fachkundigen Montageleiters vorzunehmen. Der Montageleiter ist der zuständigen Bauaufsicht des Kreises Euskirchen vor Baubeginn/ Baustelleneinrichtung der Anlage schriftlich zu benennen.

- IV.2.6 Nach einer Außerbetriebnahme bei Eisansatz darf die Anlage erst nach entsprechender Sichtkontrolle der Rotorblätter auf Eisfreiheit durch einen Sachkundigen freigegeben und wiederangefahren werden.

Ein automatisches Wiederanfahren kann erfolgen sobald ein zusätzliches Eiserkennungssystem (bspw. Wölfel) Eisfreiheit meldet. Der Genehmigungsbehörde ist nach Inbetriebnahme des Eisansatzerkennungssystems der Nachweis über die Funktionsfähigkeit des Systems vorzulegen.

Alternativ kann bei Verzicht auf eine Blattheizung gem. dem Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON Kennlinienverfahren und externe Eissensoren der TÜV Nord vom 28.02.2022 (Bericht Nr.: 8111 7247 373 D Rev.2) der automatische Wiederanlauf nach Tauwetter ab einer Außentemperatur von +2 °C (nach Ablauf der empirisch ermittelten Abtauformel) erfolgen.

Bei zusätzlichem Einsatz einer Blattheizung kann ein automatisches Wiederanlaufen der WEA erfolgen, sofern sichergestellt ist, dass die Eisfreiheit durch ein zusätzliches Eisansatzerkennungssystem festgestellt wird oder die Bezugsleistung der Blattheizung nicht begrenzt wurde und der Standardwert von 4:00 h für die minimale Heizdauer der Blattheizung entsprechend dem technischen Dokument D02531399/3.0-deeingehalten wird. Der Genehmigungsbehörde ist nach Inbetriebnahme des Eisansatzerkennungssystems der Nachweis über die Funktionsfähigkeit des Systems vorzulegen.

- IV.2.7 Im Bereich unter der WEA ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen.

- IV.2.8 Die WEA ist gemäß den Vorgaben vorliegenden Turbulenzgutachten mit sektoriellen Betriebseinschränkungen zu betreiben, um die Einhaltung der zulässigen effektiven Turbulenzintensitäten sicherzustellen. Für die genauen Parameter (Windrichtungssektoren, Windgeschwindigkeitsbereiche, Betriebsmodi) ist das Gutachten sowie die jeweiligen Typenprüfung maßgeblich. Auf Grund der Ergebnisbewertung für die Bestandsanlagen (Ziffer 1.1.2 des Gutachtens), ist durch den Anlagenbetreiber oder eine andere geeignete Stelle, spätestens bis zur Inbetriebnahme der Neuanlage, eine unabhängige Lastberechnung für die im Gutachten (Seite 9) benannten Anlagen durchzuführen. Bis zum Vorliegen der Lastberechnung ist zur Wahrung der Standsicherheit die WEA 01 ab der Windgeschwindigkeit 3 m/s über alle Windrichtungssektoren abzuschalten.

Da die WEA 2 nicht genehmigt wird, entfällt die Ziffer 1.3.2 des Gutachtens dargestellte Abschalttempfehlung zu Gunsten der WEA 7.

Brandschutz

- IV.2.9 Die zu den Antragsunterlagen gehörigen Brandschutzkonzepte des Brandschutzbüros Tegtmeier, vom 17.06.2025 (BV-Nr.: 1143-498/25- Index A) ist vollumfänglich Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen eingehalten werden. Die Anlagen sind so zu betreiben, dass Betriebszustände, die zu Bränden oder zu anderen Schadensereignissen führen können, vermieden werden (automatische Überwachung).
- IV.2.10 Es ist sicherzustellen, dass die Zufahrt für die Löschfahrzeuge der Feuerwehr geeignet und jederzeit verkehrssicher befahrbar ist.
- IV.2.11 Die Windkraftanlage ist mit einer Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlagen und vollständiger Trennung von der Stützenergie auszurüsten.
- IV.2.12 Unter Berücksichtigung des eingereichten Brandschutzkonzepts ist in jedem Falle vor Inbetriebnahme der Anlagen ein Ortstermin mit der zuständigen örtlichen Feuerwehr der Stadt Schleiden zu vereinbaren. Mit dieser sind auch weitere Einzelheiten zur Kennzeichnung der Anlagen, Hinterlegung von Notfallnummern sowie die Erstellung eines Feuerwehrübersichtsplanes nach DIN 14095 in enger Abstimmung zu projektieren. Zur Unterstützung der Feuerwehr ist am Fuß der Anlage ein Hinweisschild anzubringen mit Angabe der Erreichbarkeit (Telefonnummer) der sachkundigen Person/des Betreibers. Es wird darauf hingewiesen, dass elektrische Anlagen mit Gefahrensymbolen gemäß der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.3 („Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“) zu kennzeichnen sind. Auf die VdS3523: 2008-07, Windenergieanlagen, Leitfaden für den Brandschutz wird hiermit verwiesen.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung, dem Bodenschutz und Gewässerschutz

Abfallrecht

A) Hinsichtlich anfallender Abfälle bei der Bauausführung:

- IV.3.1 Die in Kapitel 15.1.1 „Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5“ genannten Abfälle („Technisches Datenblatt – Abfallmengen E5 Tab. 1: Abfallmengen Anlagenaufbau

EP5“) sind getrennt zu Erfassen und gem. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – AVV zu bezeichnen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

IV.3.2 Nicht verwertbare Bauabfälle (Baustellenabfälle) sind gemäß § 14 der Abfallsatzung des Kreises (Anschluss- und Benutzungszwang) grundsätzlich dem Kreis Euskirchen als Abfälle zur Beseitigung zu überlassen und dem Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Mechernich anzuliefern.

IV.3.3 Liegen Hinweise und Erkenntnisse über Schadstoffbelastungen von Bodenaushub oder sonstiger Bauabfälle vor, so sind diese von den unbelasteten Materialien getrennt zu halten und in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu untersuchen und zu entsorgen.

b) Hinsichtlich anfallender Abfälle beim Betrieb der Anlage

IV.3.4 Entsprechend der Antragsdokumente Kapitel 15.1.1 „Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5“ genannten Abfälle („Technisches Datenblatt – Abfallmengen E5 Tab. 2: Abfallmengen Anlagenbetrieb EP5“) sind die dort aufgeführten Abfälle wie z. B. ÖlfILTER, Restabfälle etc. der Tabelle den dort aufgeführten Abfallschlüssel zuzuweisen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

IV.3.5 Der Bauherr hat das beauftragte Bauunternehmen über den Inhalt der Genehmigung in Kenntnis zu setzen und auf die Einhaltung der Auflagen zur Handhabung von Abfällen und deren Entsorgungsweg zu achten.

Bodenschutz

IV.3.6 Die Vorhabensrealisierung, sowohl Herstellung der WEA als auch deren Rückbau inkl. der weiteren zugehörigen Anlagen und insb. des Betonsockels, hat die geplante naturschutzfachliche Umweltbaubegleitung folgende bodenschutzrechtlichen Belange auch folgendes zu beachten bzw. zu gewährleisten.

a. Ggf. notwendige Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden muss auf getrennten Depots (DIN 19731 und DIN 18915) erfolgen.

b. Die Schütthöhe für das Oberbodendepot darf maximal 2 Meter betragen (DIN 19731). Das Unterbodendepot darf eine maximale Schütthöhe von 4 Meter haben.

- c. Die Böden sollten möglichst nicht befahren werden, v.a. nicht mit Radfahrzeugen.
 - d. Dokumentation von Bodenbeeinträchtigungen/-schäden.
 - e. die Sicherstellung, dass nach den jeweiligen Baumaßnahmen bzw. deren Rückbau der Boden wieder, soweit möglich, in den Ausgangszustand versetzt wird.
 - f. Dokumentation des Verwertungsweges der möglicherweise überschüssigen Bodenmassen
- IV.3.7 Innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Bauarbeiten (Fertigstellung der WEA bzw. deren Rückbau) sind jeweils Abschlussdokumentationen der Baubegleitung vorzulegen.
- IV.3.8 Boden ist schichtbezogen zu lagern. Pauschale Unterbodenmieten sind nicht zulässig.

Gewässerschutz

- IV.3.9 Der Beginn und Abschluss der Arbeiten sind dem Talsperrenbetreiber, dem Wasserverband Eifel-Rur (WVER) und der Unteren Wasserbehörde zwei Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.
- IV.3.10 Alle am Bau und Betrieb Beteiligten müssen vom Vorhabenträger dahingehend unterwiesen werden, dass sich das Vorhaben im direkten Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage befindet und sind zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Gewässerschutz hinzuweisen. Die verfassten Auflagen sind allen Beteiligten bekannt zu geben.
- IV.3.11 Es ist ein Alarmplan zu erstellen, in dem die Abläufe im Falle eines Austretens von wassergefährdenden Stoffen klar dargestellt sind. Der Alarmplan muss u.a. enthalten: o Meldekette (Feuerwehr, Talsperrenbetreiber, Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, ...) o Durchzuführende Sofortmaßnahmen zum Schutz der Gewässer/des Grundwassers Der Alarmplan ist gut einsehbar an der Anlage und der Baustelleneinrichtung anzubringen und im Vorhinein mit dem Talsperrenbetreiber Wasserverband Eifel-Rur (WVER) abzustimmen.

- IV.3.12 Auf dem Baustellengelände ist ein Notfall-Container aufzustellen, in dem Ölbindemittel und Werkzeuge zur Durchführung von Sofortmaßnahmen im Falle einer Havarie oder Unfällen/Austreten von wassergefährdenden Stoffen vorgehalten werden.
- IV.3.13 Baumaschinen sind während des Baus und der Wartung der Anlagen arbeitstäglich auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverluste zu prüfen.
- IV.3.14 Bei Hydraulikaggregaten von Baumaschinen und Geräten sind biologisch abbaubare Hydrauliköle klar zu priorisieren und primär einzusetzen.
Der Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Antragstellerin hat, sofern alle Baustellen- und Wartungszfahrzeuge nach Arbeitstagen auf befestigten Flächen abgestellt werden und vor Arbeitsbeginn hinsichtlich Dichtigkeit/Tropf- und Treibstoffverluste überprüft werden, allen Beteiligten zu empfehlen möglichst abbaubare Produkte zu verwenden, um Umweltrisiken zu minimieren.
- IV.3.15 Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen sowie deren Betankung sind grundsätzlich auf befestigten Flächen durchzuführen. Außerhalb der Arbeitszeiten sind alle Baumaschinen auf befestigten Flächen abzustellen.
- IV.3.16 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe – insbesondere Tropfverluste sowie etwaig verunreinigtes Bodenmaterial – sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- IV.3.17 Im Zuge der Gründungsarbeiten dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaften und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht.
- IV.3.18 Die Entwässerung der Zuwegungen, Kranstellflächen und Fundamentbereiche ist so auszuführen, dass das anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken breitflächig versickern kann.
Eine gezielte Ableitung oder Einleitung in das Grundwasser, in Oberflächengewässer oder in technische Anlagen (z. B. Mulden, Rigolen, Gräben) ist unzulässig, sofern hierfür keine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8–10 WHG vorliegt.
Das anfallende Niederschlagswasser darf keine Verunreinigungen in den Untergrund eintragen und darf keine nachteiligen Veränderungen der natürlichen Abflussverhältnisse, Staunässe oder Vernässung auf angrenzenden Grundstücken verursachen.

- IV.3.19 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere beim Abfüllen und Wechseln von Hydraulik- oder Getriebeölen, sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein Austreten oder Eindringen in den Boden zu verhindern.

Abfüllvorgänge dürfen nur unter Einsatz gleichwertiger Schutzmaßnahmen zu einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche erfolgen, insbesondere:

- Verwendung von Transportfahrzeugen mit Totmannschaltung und integrierter Auffangwanne,
- Einsatz von Trockenkupplungen und druckgeprüften Abfüllschläuchen,
- Vorhaltung von geeignetem Bindemittel am Einsatzort.

Die getroffenen Maßnahmen sowie das Vorgehen bei Undichtigkeiten oder Leckagen sind in einer Betriebsanweisung gemäß § 24 AwSV festzuhalten und regelmäßig zu überprüfen.

Ein Nachweis der ausreichenden Betriebsfestigkeit (Druck- und Zugprüfungen) der Schläuche ist auf Verlangen der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde vorzulegen.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Schallschutz

- IV.4.1 Die Schallimmissionsprognose Bericht-Nr.: 24-1-3244-000-NFi vom 06.06.2025, erstellt durch die Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die schalltechnisch relevanten Hauptkomponenten Generator und Rotorblätter der WEA sind daher entsprechend der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Spezifikationen auszuführen.
- IV.4.2 Der Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen ist vor Inbetriebnahme eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung).
- IV.4.3 Die von der Genehmigung erfasste Windenergieanlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen Windenergieanlagen und anderen

Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten Windenergieanlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beiträgt, sofern nicht Nr. 3.2.1 der TA Lärm eine Ausnahme vorsieht.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten die nachfolgenden Immissionsrichtwerte:

Immissionsaufpunkt	IRW Nacht dB(A)	IRW Tag dB(A)
Sc01 Schönesseifen, Neubau Höfener Straße	45	60

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 der TA Lärm maßgebend.

Hinweis:

Die v.g. Immissionsorte wurden auf Basis der Schallprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 06.06.2025 (Bericht Nr. 24-1-3244-000-NFi) ermittelt.

Die Immissionsrichtwerte gelten auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

- IV.4.4 Die Windenergieanlage darf zur Tages- und Nachtzeit im leistungsoptimierten Betriebsmodus 0s mit einer maximalen Leistung von 5.560 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der Ramboll Deutschland GmbH vom 06.06.2025 betrieben werden.
- Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Geplanter WEA-Typ Enercon E-160 EP5 E3, Betriebsmodus Mode BM 0 s,
L_{WA} 106,6 dB(A), L_{e,max}, 107,3 dB(A)

Oktavspektren f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$		$\sigma_P = 0,3 \text{ dB(A)}$			$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$		
	$\Delta L_{e,\text{max}} = 107,3 \text{ dB(A)}$				$\Delta L_{\text{Prog}} = 1,5 \text{ dB(A)}$			
L _{WA,Okt} [dB(A)]	87,4	93,8	96,8	99,4	101,0	101,5	94,3	79,2
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	88,1	94,5	97,5	100,1	101,7	102,2	95,0	79,9
L _{o,Okt} [dB(A)]	88,9	95,3	98,3	100,9	102,5	103,0	95,8	80,7

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- IV.4.5 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung IV.4.4 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose (Bericht Nr. 24-1-3244-000-NFi) der Ramboll Deutschland GmbH vom 06.06.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA die für sie in den Tabellen 7 und 8 der Schallprognose (Bericht Nr. 24-1-3244-000-NFi) der der Ramboll Deutschland GmbH vom 06.06.2025 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
- IV.4.6 Für die Windenergieanlage ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen IV.4.3 bis IV.4.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26 und 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Als Sachverständiger kommt nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Euskirchen, Amt 60 -Untere Immissionsschutzbehörde, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Um das Messkonzept abzustimmen, muss sich der Sachverständige vor Durchführung der Messung mit dem Kreis Euskirchen, Amt 60 -Untere Immissionsschutzbehörde-, in Verbindung setzen. Nach Durchführung der Messung ist dem Kreis Euskirchen, Amt 60 -Untere Immissionsschutzbehörde, umgehend, spätestens innerhalb von drei Monaten, ein Exemplar des Messberichtes zuzusenden. Die UIB ist an der Messung zu beteiligen und auch kurzfristig über einen Messtermin, auch außerhalb der normalen Dienstzeit, zu informieren.

Alternativ kann der genehmigungskonforme Betrieb durch Vorlage eines Messberichtes für den jeweiligen Betriebsmodus und erneuter Ausbreitungsrechnung oder durch Vorlage einer Dreifachvermessung des offenen Modus nachgewiesen werden.

- IV.4.7 Die Windenergieanlage darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i.V.m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Schattenwurf

- IV.4.8 Die Schattenwurfprognose Bericht-Nr. 24-1-244-000-SFi der Ramboll Deutschland GmbH vom 06.06.2025 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin gemachten Angaben zu Betriebsparametern sind vollumfänglich zu berücksichtigen.
- IV.4.9 An den gutachterlich benannten und schützenswerten relevanten Immissionspunkten dürfen die Windenergieanlagen zusammen mit den vorhandenen Vorbelastungen einen Immissionswert für Schattenwurf von 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr nicht überschreiten. Bei dem Immissionsrichtwert von 30 h/a handelt es sich um die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer. Dies entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 h/a.

Die Immissionspunkte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 06.06.2025 ermittelt:

- Sc01 Schönesseiffen, Neubau Höfener Straße
- Sc02 Schönesseiffen, Höfener Straße 23
- Sc03 Schönesseiffen, Höfener Straße 23c
- Sc04 Schönesseiffen, Höfener Straße 26
- Sc05 Schönesseiffen, Höfener Straße 21
- Sc06 Schönesseiffen, Höfener Straße 19
- Sc07 Schönesseiffen, Weierfeld 3
- Sc08 Schönesseiffen, Höfener Straße 22
- Sc09 Schönesseiffen, Weierfeld 5
- Sc10 Schönesseiffen, Weierfeld 7
- Sc11 Schönesseiffen, Weierfeld 4
- Sc12 Schönesseiffen, Höfener Straße 20a
- Sc13 Schönesseiffen, Höfener Straße 13
- Sc14 Schönesseiffen, Höfener Straße 11a

- Sc15 Schönesseiffen, Höfener Straße 11
- Sc16 Schönesseiffen, Höfener Straße 9
- Sc17 Schönesseiffen, Höfener Straße 18
- Sc18 Schönesseiffen, Höfener Straße 16
- Sc19 Schönesseiffen, Höfener Straße 7a
- Sc20 Schönesseiffen, Hellenthaler Straße 6
- Sc21 Schönesseiffen, Hellenthaler Straße 8
- Sc22 Schönesseiffen, Hellenthaler Straße 18
- Sc23 Schönesseiffen, Hellenthaler Straße 24
- Sc24 Schönesseiffen, Zum Knopp 22
- Sc25 Schönesseiffen, Zum Knopp 24
- Sc26 Schönesseiffen, Zum Knopp 23
- Sc27 Schönesseiffen, Höfener Straße 14
- Sc28 Schönesseiffen, Höfener Straße 12
- Sc29 Schönesseiffen, Höfener Straße 5
- Sc30 Schönesseiffen, Höfener Straße 8
- Sc31 Schönesseiffen, Höfener Straße 2
- Sc32 Schönesseiffen, Höfener Straße 1
- Sc33 Schönesseiffen, Schönesseiffen 3
- Sc34 Schönesseiffen, Schönesseiffen 7
- Sc35 Schönesseiffen, Schönesseiffen 13
- Sc36 Schönesseiffen, Zum Knopp 1
- Sc37 Schönesseiffen, Zum Knopp 2
- Sc38 Schönesseiffen, Zum Knopp 7
- Sc39 Schönesseiffen, Goldfuß 34
- Sc40 Schönesseiffen, Weierfeld 8
- Sc41 Schönesseiffen, Schönesseiffen 17
- Sc42 Schönesseiffen, Schönesseiffen 20
- Sc43 Schönesseiffen, Goldfuß 5
- Sc44 Schönesseiffen, Goldfuß 14
- Sc45 Schönesseiffen, Goldfuß 36
- Sc46 Schönesseiffen, Goldfuß 11
- Sc47 Schönesseiffen, Schönesseiffen 23a
- Sc48 Schönesseiffen, Schönesseiffen 24
- Sc49 Schönesseiffen, Schönesseiffen 29d
- Sc50 Schönesseiffen, Schönesseiffen 29c
- Sc51 Schönesseiffen, Schönesseiffen 25
- Sc52 Schönesseiffen, Schönesseiffen 29a

Sc53 Schönesseiffen, Schönesseiffen 31
Sc54 Schönesseiffen, Schönesseiffen 32a
Sc55 Schönesseiffen, Schönesseiffen 33
Sc56 Schönesseiffen, Schönesseiffen 36
Sc57 Schönesseiffen, Katzenbroich 4
Sc58 Schönesseiffen, Katzenbroich 2
Sc59 Schönesseiffen, Katzenbroich 1

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergieerlass vom 08.05.2018 nach Ziff. 5.2.1.3 gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissions-orte, wenn die mit diesem Bescheid genehmigten Windkraftanlagen hierzu einen Beitrag leisten.

- IV.4.10 Die Windenergieanlage ist mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen genannten Immissionspunkten der Tabelle unter Ziffer IV.4.9 die jeweiligen Summen aller Schattenwürfe der in der Schattenwurfprognose vom 06.06.2025 berücksichtigten und errichteten Windenergieanlagen den Wert von 30 Minuten/Tag bzw. 30 Stunden/Jahr (entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr) nicht überschreiten.
- IV.4.11 Im Nachgang des Probetriebs und vor dem bestimmungsgemäßen Betrieb ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
- IV.4.12 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

IV.4.13 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die betroffene WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungs-Zeitraums der in Ziffer IV.4.9 aufgelisteten Immissionspunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen bis die Funktionsfähigkeit der Abschalt Einrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalt Einrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

IV.4.14 Die Kontrollgänge und Wartungsarbeiten an dem Schattenwurfmodul sind in einem Betriebstagebuch zu erfassen. Im Betriebstagebuch ist manuell mindestens folgende Eintragung vorzunehmen:

- Datum durchgeführter Kontrollgänge
- Datum durchgeführter Wartungsarbeiten
- Name der sachkundigen Person bzw. Firma
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)

Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Behörde im Rahmen der Überwachung auf Anfrage zur Einsichtnahme vorzulegen.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich der Flugsicherung und Belange der Bundeswehr

Flugsicherung

IV.5.1 Die Windenergieanlage darf nur an den nachfolgend genannten Standorten mit den nachfolgend genannten Höhen errichtet werden.

Bezeichnung der WEA	Koordinaten WGS 84 Ost / Nord	Max. Höhe WKA in Me- ter ü. NN
WEA 01	50°31'18,4"N 006°22'24,54"E	860,0

IV.5.2 Die Windkraftanlage muss als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4)“ versehen werden.

Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Tagesfeuer müssen dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

Nachtkennzeichnung

Auf dem Dach des Maschinenhauses sind Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befeuerung bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Licht, das von LED ausgesendet wird, wird von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der

Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz.

Die hier geplante Windkraftanlage ist, wenn sie ausschließlich mit LED-Feuern ohne einen Infrarot (IR) – Anteil ausgestattet wird, für Luftfahrzeugführer bei Flugbetrieb in der Dunkelheit und Verwendung von NVG schlichtweg nicht erkennbar. Somit würde von dem hier geplanten Luftfahrthindernis eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und auch für die Allgemeinheit ausgehen.

Um dieser Gefährdung zu begegnen, verfüge ich hiermit auf Grundlage des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV, dass bei Einsatz von LED-Feuern auf dem Maschinenhaus zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden müssen. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert werden kann.

Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:

- a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils von 25mW/SR
- b) eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850nm
- c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
- d) eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende Blinkdauer – Taktfolge: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.

Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisfeuer mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen sind unverzüglich zu beheben!

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Ein Ersatzstromversorgungskonzept muss vorgelegt werden, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer

der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe findet keine Anwendung auf die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

IV.5.3 Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer/Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.

IV.5.4 Das Datum des Baubeginns der Anlage ist der Luftfahrtbehörde mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Nennung des Aktenzeichens 26.21.01 92493/2024B NW-12212-a, anzuzeigen.

IV.5.5 Da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind der Luftfahrtbehörde spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde
- b. Name des Standortes
- c. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS Empfänger gemessen)]
- d. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

IV.5.6 Spätestens mit Übermittlung der Veröffentlichungsdaten hat der Bauherr der Luftfahrtbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befeuierung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

IV.5.7 Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

(BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:

- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
 - Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV
 - Nachweis über Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV
 - Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen
- Nach Übermittlung der Nachweise / Erfüllung der Auflagen, darf das BNK System in Betrieb genommen werden.

IV.5.8 Nach Fertigstellung der Anlage ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o.a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der vorherigen Auflage erfolgt, ist der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- Landschafts- und Naturschutzes

Landschaftsschutz und Eingriffsregelung

IV.6.1 Sollten sich bei der Bauausführung weitere Eingriffe in den Naturhaushalt als notwendig erweisen oder sich eine Abweichung vom beantragten Verfahren ergeben, ist dies im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und die Eingriffsbilanzierung entsprechend anzupassen.

IV.6.2 Der Beginn und Abschluss der Baumaßnahme sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor bzw. nach der Baumaßnahme schriftlich anzuzeigen.

IV.6.3 Die Antragsunterlagen inkl. des „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ vom Oktober 2025, des „Ergebnisbericht Groß- und Greifvogelkartierung 2022“ vom Juni 2025, des „Ergebnisbericht der avifaunistischen Erfassungen 2023“ vom Juni 2025, des „Fledermaus-

kundlichen Fachgutachten“ vom Juni 2025 sowie die „Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleiden“ vom April 2024 sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

- o Die in Kapitel 6.3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom Oktober 2025 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen Nr. VA3 bis VA4, VA 6 bis VA7, V1 – V5, RG1 - RG 4 sowie die nachfolgend ergänzten / geänderten Maßnahmen sind vollständig und fristgerecht umzusetzen. Die Maßnahme Nr. VA1, VA2 und VA5 werden an anderer Stelle in diesem Bescheid ergänzt / geändert. Die Maßnahme CEF1 entfällt.
- o VA3: Sollte die Baufeldfreimachung im genannten Zeitraum aus zwingenden und nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung vorab nachzuweisen, dass keine Brutplätze auf den betroffenen Flächen vorhanden sind. Die Ergebnisse dieser Kontrolle sind textlich und fotografisch zu dokumentieren und die Dokumentation der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Erst nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde darf mit den Fällarbeiten begonnen werden. Sollten Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Arten ausfindig gemacht werden, ist dies unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden und die weitere Vorgehensweise mit dieser abzustimmen. Ggf. werden CEF-Maßnahmen erforderlich. (Ergänzung)
- o VA4: Auf Vergrämnungsmaßnahmen wie das Anbringen von Flatterbändern sollte möglichst verzichtet werden, da dies nach Erfahrungen der Unteren Naturschutzbehörde meist nicht den gewünschten Erfolg bringt. Erfahrungsgemäß ist das regelmäßige, wöchentliche Grubbern von Ackerflächen zielführender. Konkrete Vergrämnungsmaßnahmen sind nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. (Ergänzung)
- o VA6: Während der Bauphase – insbesondere in der Laichzeit der Kreuzkröte - ist darauf zu achten, dass keine Pfützenbildung erfolgt und diese zum Ablaichen genutzt wird. (Ergänzung)
- o V3: Sollten zur sofortigen Begrünung von zwischengelagerten Oberbodenmaterials tiefwurzelnende, winterharte und stark wasserzehrende Pflanzen zur Anwendung kommen, ist auf die Verwendung von Lupine zu verzichten, da diese als invasive Art gilt und zur starken, unkontrollierbaren Ausbreitung neigt. (Ergänzung)

- o RG1: Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG dürfen in der freien Natur nur noch Gehölze aus dem jeweiligen Vorkommensgebiet ausgebracht werden. Das bedeutet, dass im vorliegenden Fall Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet 4 "Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" stammen muss.

Es sind folgende Mindest-Pflanzqualitäten zu verwenden, sofern es sich nicht um Wald- bzw. Vowaldbestände handelt:

Heckenpflanzen: Sträucher, 80-100cm

kleinkronige Laubbäume: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang: 10-12cm

großkronige Laubbäume: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang: 12-14cm

Das forstliche Pflanzgut muss den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes in der derzeit gültigen Fassung genügen.

- o RG3 und RG4: Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen ist auf allen Flächen, die während der Bauphase genutzt wurden inkl. der Rückbauflächen der Altanlagen, der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Darüber hinaus sind temporär genutzte Flächen, die wieder zurückgebaut und eingesät werden müssen (z.B. Wegränder) gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG mit einem zertifizierten Regiosaatgut (Ursprungsgebiet: 7 – Rheinisches Bergland, Produktionsraum: 4 – Westdeutsches Berg- und Hügelland) einzusäen. Das Saatgut ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dies gilt nicht für Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Die Einsaat ist nach Fertigstellung des Bauvorhabens in der nächsten Vegetationsperiode von März – April (Frühjahreinsaat) oder von Mitte August bis Mitte September (Herbsteinsaat) gemäß Herstellerangaben umzusetzen, wobei eine Herbsteinsaat zu bevorzugen ist. (Ergänzung)

- o RG4: Zur Erreichung des Zielbiototyps ist ein zertifiziertes, regionales Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 7 – Rheinisches Bergland und Produktionsraum 4 – Westdeutsches Berg- und Hügelland zu verwenden. Der Gräseranteil beträgt 70 % und der Kräuteranteil 30 %. Sollten insbesondere in den ersten Jahren unerwünschte Arten wie Disteln, Ampfer, o.ä. aufkommen, so ist ein Schröpfschnitt durchzuführen, der ggf. auch wiederholt werden muss.

Die Mahd erfolgt nicht vor dem 15.06. Auf die Aufbringung von jeglichen Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Sollte eine Düngung zur Erhaltung der Artenvielfalt und Erreichung des Zielbiotops erforderlich werden, so kann dies in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden. Pflegeumbrüche sind nicht zulässig. (Ergänzung)

- o Bei Arbeiten im Bereich von Bäumen, Gehölzen und Pflanzenbeständen ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten. Die DIN 18920 kann bei Bedarf bei der Unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden.
- o Sollte Verdrängungsboden anfallen, der auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht und somit verwertet werden, die nicht Bestandteil dieses Antrages sind, ist im Vorfeld die Untere Naturschutzbehörde sowie die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen. Sollte eine Verwertung nicht möglich sein, ist das Bodenmaterial ordnungsgemäß zu entsorgen.

Kompensation

IV.6.4 Für die Inanspruchnahme von bilanzierungspflichtigen Flächen auf 25.935 m² entsteht ein Kompensationsbedarf von 22.967 Biotopwertpunkten.

Als Kompensationsmaßnahme ist auf einer Fläche von 7.872 m² der Grundstücke Gemarkung Schöneiseifen, Flur 6, Flurstücke 78 (teilweise) und 79 Intensivacker in eine artenreiche Magerwiese schlechter bis mittlerer Ausprägung (5 Biotopwertpunkte) umzuwandeln. Dazu ist die Fläche mit einem Regiosaatgut aus dem Ursprungsgebiet 7 – Rheinisches Bergland und Produktionsraum 4 – Westdeutsches Berg- und Hügelland einzusäen. Der Gräseranteil beträgt 70 % und der Kräuteranteil 30 %.

- Die Einsaat ist nach Herstellerangaben vor Baubeginn in der Vegetationsperiode von März – April (Frühjahreseinsaat) oder von Mitte August bis Mitte September (Herbsteinsaat) umzusetzen, wobei eine Herbsteinsaat zu bevorzugen ist.
- Sollten zwingende Gründe vorliegen, dass die Anpflanzungen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen vorgenommen werden können, so kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein späterer Zeitraum vereinbart werden.
- Die Fläche ist für die Betriebsdauer der WEA wie folgt zu bewirtschaften:
 - o In den ersten zwei Jahren ist möglichst häufig zu mähen, um den Boden auszuhagern. Danach ist die Teilfläche nur noch zweimal im Jahr zu mähen. Eine Nachbeweidung ist möglich, eine Winterbeweidung hingegen ausgeschlossen.
 - o Sollten insbesondere in den ersten Jahren unerwünschte Arten wie Disteln, Ampfer, o.ä. aufkommen, so ist ein Schröpfschnitt durchzuführen, der ggf. auch wiederholt werden muss.
 - o Die erste Mahd erfolgt nicht vor dem 15.06.
 - o Auf die Aufbringung von jeglichen Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Sollte eine Düngung zur Erhaltung der Artenvielfalt und Erreichung des Zielbiotops erforderlich werden, so kann dies in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.
 - o Pflegeumbrüche sind nicht zulässig.

- Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen und anhand von als Anlage 1 beiliegendem Formblatt zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen (vorzugsweise per E-Mail – Das Formblatt kann auf Anfrage auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden).
- Verzögerungen in der Umsetzung sind umgehend anzuzeigen. Bei nicht erfolgter oder verspäteter Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen behält sich die Untere Naturschutzbehörde vor, den Umfang der Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Säumniszeit und in Abhängigkeit der Entwicklungszeit zu erhöhen.
- Sofern die Mitteilung über die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme inkl. Vorlage der Fotodokumentation nicht erfolgt, werden weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Kompensationsmaßnahme erforderlich, die ggf. gebührenpflichtig sind.

IV.6.5 Ersatzgeld – Landschaftsbild

Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 2.071,92 € zu leisten. Die Ersatzzahlung ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unter dem Kasenzeichen 2820.0001771/2820 (bei Zahlung unbedingt angeben) auf eines der genannten Konten der Kreiskasse zu überweisen:

Kreissparkasse Euskirchen
IBAN DE20 3825 0110 0001 0000 17
SWIFT-BIC WELADED1EUS

VR-Bank EifelLand eG
IBAN DE56 3706 9720 0100 1750 29
SWIFT-BIC GENODED1SLE

IV.6.6 Ökologische Baubegleitung

Die Baumaßnahme ist durch eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung zu betreuen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten ein Ansprechpartner für die ökologische Baubegleitung zu benennen (inkl. Anschrift, E-Mail und Telefonnummer).

Die Bauleitung sowie deren Vertretung sind durch die ökologische Baubegleitung einzuweisen und auf die Nebenbestimmungen dieses Bescheides sowie die sensiblen Bereiche vor Ort hinzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren. Die ökologische Baubegleitung hat die Bauarbeiten und landschaftspflegerischen Arbeiten regelmäßig zu beaufsichtigen und die einzelnen Schritte der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren.

Hierzu ist der Unteren Naturschutzbehörde durch die ökologische Baubegleitung turnusmäßig einmal pro Monat und anlassbezogen bei besonderen Vorkommnissen sowie zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten ein Bericht über die durchgeführten Bauarbeiten vorzulegen. Der Bericht muss einen Nachweis über die Belehrung der Baufirma vor dem Beginn der Arbeiten, das jeweilige Datum der Ortsbegehungen, die Feststellungen bei den jeweiligen Ortsbegehungen, eine Dokumentation der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der ggf. festgestellten Mängel (jeweils mit Fotos) und bei Mängelfeststellung die veranlassten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung und deren Umsetzung enthalten.

Die ökologische Baubegleitung muss – zumindest bezüglich der zwingend zu beachtenden Artenschutzmaßnahmen – grundsätzlich gegenüber jedem Gewerk weisungsbefugt sein, alle relevanten Flächen betreten können und den Bauablauf ändern können, sofern es naturschutzfachlich geboten ist.

Artenschutz

IV.6.7 Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (VA2)

Im Umkreis von 130 m um den Turmmittelpunkt der WEA01 dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden.

Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß auf Kurzrasenvegetation und Brachen zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung oder Bepflanzung mit dichten bodendeckenden, lebensraumtypischen Gehölzen bis an den Mastfuß vorzusehen.

Dies betrifft die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Schöneiseiffen, Flur 5, Flurstücke 15 und 94

IV.6.8 Abschaltung Fledermäuse (VA5)

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die WEA 01 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ °C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.

Bei Inbetriebnahme der WEA01 ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der jeweiligen WEA zu erfassen, mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel sind zu erfassen. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

IV.6.9 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (VA1)

Die WEA01 ist bei Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten sowie bei bodenwendenden Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern auf Ackerstandorten im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt im Zeitraum vom 01.04. bis 31.08. von Beginn des Ereignisses für 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses von Beginn bis Ende der bürgerlichen Dämmerung abzuschalten.

Dies betrifft die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Schöneiseiffen, Flur 5, Flurstücke 15, 88 und 94

Gemarkung Höfen, Flur 6, Flurstücke 292 -295

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA01 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die Bewirtschaftungsereignisse sollten nach Möglichkeit später beginnen als in der Umgebung und nach Möglichkeit in einem engen zeitlichen Zusammenhang bearbeitet werden.

Weiterhin ist mit den Bewirtschaftern der o.g. Flurstücke ein Anzeigeregime zur Abschaltung der Anlagen zu Mahd- und Ernteterminen auf Ackerflächen vertraglich festzulegen. Der Vertrag ist der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen. Alternativ kann auch ein nachweislich geeignetes Detektionssystem zur Erkennung eines Bewirtschaftungsereignisses oder ein anerkanntes Antikollisionssystem in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eingerichtet werden.

IV.6.10 Grundbuchliche Sicherung von Maßnahmenflächen

Zur Sicherung der Kompensationsmaßnahme gemäß der Nebenbestimmungen IV.6.4 ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit sowie eine Reallast für die Bewirtschaftung der Fläche zugunsten des Kreises Euskirchen zu beantragen.

Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen vor Baubeginn vorzulegen.

Die Eintragungen können nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen inklusive Zuwegungen und Stellflächen, nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, gelöscht werden.

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Straßenbau,- und Verkehrsrechtes

- IV.7.1 Alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen sind zu treffen.
- IV.7.2 Beginn und Beendigung der Arbeiten sind der zuständigen Straßenmeisterei Schleiden mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- IV.7.3 Die beantragte Nutzung des Grundstücks stellt eine andersartige Nutzung der Zufahrt im Sinne des § 20 Abs. 1 StrWG NRW dar. Diese zufahrtsmäßige Erschließung des Grundstücks ist daher mit Baubeginn eine gebührenfreie Sondernutzung.
- IV.7.4 Für die erforderliche Baustellen-, und spätere Wartungszufahrt zur Landesstraße 207 sowie Bundesstraße 258 ist eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zu beantragen.
- IV.7.5 Die Zufahrt ist dauernd verkehrssicher, ggf. nach Weisung der zuständigen Meisterei zu unterhalten.
- IV.7.6 Baustellenzufahrten und Zufahrten für Schwerlasttransporte sind in einem separaten Verfahren beim Landesbetrieb Straßenbau NRW mindestens zwei Monate vor Baubeginn zu beantragen.

V. Hinweise

Immissionsschutz

- V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne und Zustimmungen sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach dem § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Keine Gewässerbenutzung und somit erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (z. B. großflächige Versickerung über eine unbefestigte begrünte Fläche) und eine Versickerung, die ähnlich wie über eine belebte Oberbodenzone (z. B. Flächenversickerung oder Muldenversickerung mit einer

durchschnittlichen Tiefe von max. 30 cm) auf dem eigenen Grundstück unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Wohl der Allgemeinheit erfolgt.

- V.2 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Gemäß § 16 BImSchG bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Ausnahmsweise ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

- V.3 Gemäß § 16b Abs. 2 BImSchG muss die neue Anlage spätestens innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlagen errichtet werden.

- V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlagen oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Behörde (Kreis Euskirchen, Amt 60 – Immissionsschutz) gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 BImSchG anzuzeigen.

Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden, sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV

nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

Baurecht

- V.5 Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 83 BauO NRW erfolgt durch das Bauordnungsamt des Kreises Euskirchen. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.
- V.6 Die erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen gemäß § 84 BauO NRW sind rechtzeitig beim Kreis Euskirchen – Untere Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.
- V.7 Mit der Mitteilung auf Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung der WEA ist eine Bescheinigung des verantwortlichen Bauleiters vorzulegen, in der die ordnungsgemäße Errichtung und Benutzung der Anlage bestätigt wird.
- V.8 Die WEA darf erst nach abschließender Überprüfung der ordnungsgemäßen Errichtung und sicherer Benutzung entsprechend § 84 Abs. 8 BauO NRW in Betrieb genommen werden.
- V.9 Die vollständige Typenprüfung muss an der Baustelle gemäß § 68 BauO NRW vorliegen.
- V.10 Der Rückbau der Bestandsanlagen sowie der hier beantragten WEA ist der zuständigen Genehmigungsbehörde vor Beginn des Rückbaus anzuzeigen.
- V.11 Baubeginn: Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).
- die Prüfstatik bzw. Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO (Typenprüfung WEA und Fundamente) vorzulegen,
 - die staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit und Brandschutz zu benennen,
 - den verantwortlichen Bauleiter zu benennen.

Der zuständige Bauprüfer im weiteren Verfahren ist: Herr Denis Bansch, Tel.: 02251/15-825, e-Mail: denis.baensch@kreis-euskirchen.de

Die Mitteilung zum Baubeginn, zur Bauzustandsbesichtigung bei Fertigstellung des Rohbaus und bei abschließender Fertigstellung des Bauvorhabens, die Vorlage der bautechnischen Nachweise, Terminabstimmungen usw. richten Sie bitte direkt an den für Ihr Bauvorhaben zuständigen Bauprüfer.

Die einzureichenden Dokumente/Untertagen können gerne auch in digitaler Form (per eMail) übersandt werden.

- V.12 Hinweis Kampfmittel: „Baugrundstücke müssen auch im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein. Die entsprechenden Pflichten ergeben sich aus der nordrhein-westfälischen Kampfmittelverordnung vom 12. November 2003 (GV. NRW. S. 685). Im Falle von Bauarbeiten mit erheblichen Erdingriffen wird empfohlen, das Baugrundstück rechtzeitig - möglichst sechs Monate vor Baubeginn - durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf überprüfen zu lassen. Der Antrag ist über die örtliche Ordnungsbehörde an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22, zu stellen. Weitere Informationen und Merkblätter sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf abrufbar.

Landschaftsschutz

- V.13 Die Windparkinterne und -externe Kabelverlegung ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung und ist gesondert bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Die naturschutzfachliche Bilanzierung und die hierauf bezogenen Nebenbestimmungen erfassen die beantragten Zuwegungsmaßnahmen. Die Herstellung oder Nutzung von Zuwegungen außerhalb des Anlagengrundstücks bedarf jedoch der hierfür erforderlichen straßenrechtlichen Zulassungen; diese werden durch die vorliegende Genehmigung nicht ersetzt.

Für die Nutzung der Panzerstraße wird darauf hingewiesen, dass diese sich im Nationalpark Eifel befindet und ggf. eine Befreiung von den Festsetzungen der Nationalpark-Verordnung erforderlich ist.

- V.14 Rückbau
Nach Beendigung der Betriebsphase der WEA01 ist diese vollständig und umweltschonend zurückzubauen und der Ursprungszustand wiederherzustellen. Gleiches gilt auch

für die nicht mehr benötigten Wege bzw. Wegeverbreiterungen, sofern diese für den Bau und die Wartung der WEA01 hergerichtet wurden. Für den Rückbau ist ein Konzept zu erstellen, das sämtliche umweltrelevante Belange erfasst. Das Konzept ist vor Beginn des Rückbaus mit der zuständigen Umweltbehörde abzustimmen.

V.15 Gondelmonitoring

An der WEA01 kann ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al. (2011) und Behr et. al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden, um eine betriebsfreundliche Optimierung der Abschaltzeiten vorzunehmen. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Zur Erfassung der Fledermäuse wird das Erfassungsgerät (z.B. batcorder) zwischen Mast und Rotor im Gondelboden (Ausrichtung in Richtung Boden) eingebaut. Sollte der batcorder zur Anwendung kommen, so sind die Einstellungen gemäß beigefügtem Merkblatt „Gondelmonitoring-Einstellungen“ zu verwenden:

- a. Threshold: -36 dB
- b. Post-Trigger: 200 ms
- c. Critical Frequency: 16 kHz
- d. Quality: 20

Eine Abweichung von diesen Einstellungen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen und fachlich zu begründen.

Sollten während des Gondelmonitorings längere, technische Ausfallzeiten vorkommen, die in der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse liegen und deshalb eine Auswertung nicht zulassen, behält sich die Untere Naturschutzbehörde vor, das Monitoring um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern. Sollten Störgeräusche oder gar Ausfälle auftreten, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen und die Störquellen zu beheben.

Die erfassten Daten sind mittels eines automatischen Auswertungstools vgl. ProBat (in der jeweils aktuellen Version) auszuwerten und ein entsprechender Abschaltalgorithmus zu berechnen. Bei der Berechnung ist eine Schlagopferzahl von <1 anzuwenden.

Aufgrund der Vergleichbarkeit dürfen manuell bestimmte Fledermausrufe nicht in die automatische Berechnung einfließen. Diese können lediglich argumentativ in der Begründung verwendet werden.

Der Unteren Naturschutzbehörde ist bei Durchführung des optionalen Gondelmonitorings bis spätestens zum 01.02. des Folge-Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Der Bericht stellt die angewandten Methoden plausibel dar und erläutert ggf. aufgetretene Störgeräusche

und deren Ursache sowie entsprechende Vermeidungsmaßnahmen. Dem Bericht sind die Auswertungsprotokolle (vgl. ProBat Gesamtberichte) beizufügen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Nebenbestimmung IV.6.8 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen.

Die WEA01 ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben.

Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

Reststoffverwertung

- V.16 Für den Rückbau der Altanlage wird auf die Technische Regel DIN SPEC 4866:2020-10 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ verwiesen.
- V.17 Gemäß § 8 Absatz 3 GewAbfV haben Erzeuger und Besitzer von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen das Aufkommen ab 10 m³ solcher Abfälle zu dokumentieren. Eine Vorlage zur Dokumentation bietet der Kreis Euskirchen unter www.kreis-euskirchen.de
→ Serviceportal → Gewerbeabfallberatung.
- V.18 Für gefährliche Abfälle ist auf die Nachweisverordnung zu verweisen. Die Belege zum Nachweis der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung und die Belege zum Nachweis über die durchgeführte Entsorgung sind in einem Register gem. § 24 NachwV zu verwahren.
- V.19 Hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle aus den Bauarbeiten sind alle über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen ausgestellten Belege (z. B. Wiegekarten) zum Zwecke des Nachweises aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen.
- V.20 Für gefährliche Abfälle ist auf die Nachweisverordnung zu verweisen. Die Belege zum Nachweis der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung und die Belege zum Nachweis über die durchgeführte Entsorgung sind in einem Register gem. § 24 NachwV zu verwahren.
- V.21 Gemäß § 8 Abs. 3 GewAbfV haben Erzeuger und Besitzer von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen das Aufkommen ab 10 m³ solcher Abfälle zu dokumentieren. Eine Vorlage zur Dokumentation bietet der Kreis Euskirchen unter www.kreis-euskirchen.de → Dokumentation nach GewAbfV – Bau- und Abbruchabfälle als Excel Datei an.

Vorbehaltlich technischer Nichtmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit sind die folgenden Abfallschlüsselnummern (**ASN**) nach der Vorgabe der Gewerbeabfallverordnung GewAbfV getrennt zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung der Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

1. Glas (**ASN 170202**)
2. Kunststoff (**ASN 170203**)
3. Metalle, einschließlich Legierungen (**ASN 170401 – 170407** und **170411**)
4. Holz (**ASN 170201**)
5. Dämmmaterial (**ASN 170604**)
6. Bitumengemische (**ASN 170302**)
7. Baustoffe auf Gipsbasis (**ASN 170802**)
8. Beton (**ASN 170101**)
9. Ziegel (**ASN 170102**)
10. Fliesen und Keramik (**ASN 170103**)

Das für gefährliche Abfälle geltende Vermischungsverbot gemäß § 9 KrWG i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

- V.22 Nicht verwertbare Bauabfälle (Baustellenabfälle) sind gemäß § 14 der Abfallsatzung des Kreises Euskirchen (Anschluss- und Benutzungszwang) grundsätzlich dem Kreis Euskirchen als Abfälle zur Beseitigung zu überlassen und dem Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Mechernich anzuliefern. Bei der Anlieferung ist zu beachten, dass zuvor die mineralischen Anteile (z.B. Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik) von den brennbaren Abfällen zu trennen sind.

Bodenschutz

- V. 23 Sollten bei der Vorhabenrealisierung schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden bzw. sich entsprechende Hinweise ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) unverzüglich zu informieren. Die Auflage IV.3.6 unter d entbindet von dieser Pflicht nicht.
- V.24 Im ingenieurgeologischen Gutachten (Seite 47) wird die Verwendung von Z0- Materialien vorgegeben. Mit Einführung der Ersatzbaustoffverordnung in 2023 sind LAGA-

Klassifizierungen wie Z0, Z1.1 etc. für den Einbau nicht mehr zulässig. Korrekte Bestimmungen finden sich in der Ersatzbaustoffverordnung im Bereich technischer Bauwerke und der Bundesbodenschutzverordnung für Bodenmaterialien außerhalb technischer Bauwerke. Dies betrifft jedoch nur die chemische Qualität der Materialien.

- V.25 Es wird darauf hingewiesen, da der Rückbau noch nicht zeitlich planbar ist, dass Änderungen der DIN-Normen, Gesetze und Verordnungen möglich sind. Die Auflagen für den Rückbau sind als zukünftigen Stand der Technik zu verstehen.

Wasserrecht

- V.26 Die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen hat gemäß Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu erfolgen.
- V.27 Die Vorschriften über das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sind zu beachten (AwSV).
- V.28 Wird im Rahmen der Baumaßnahme eine Grundwasserhaltung erforderlich, so ist hierzu die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Dies gilt insbesondere für eine dauerhafte Grundwasserhaltung bzw. Grundwasserableitung.
- V.29 Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Hierfür ggf. erforderliche Gewässerkreuzungen oder parallel zu Gewässern verlaufende Leitungssysteme bedürfen der Genehmigung gemäß § 22 Landeswassergesetz (LWG NRW) durch den Kreis Euskirchen, Amt 60.2 - Untere Wasserbehörde.
- V.30 Das Erstellen und Ändern von Anlagen (jede Art von Brücken, Durchlässen, Stegen, Stauwerken, Stützmauern, Anlegestellen, Absperrungen, Zäunen, Mauern, Ver- und Entsorgungsleitungen und sonstigen baulichen Anlagen) sowie wesentliche Oberflächenveränderungen und Anpflanzungen in, an, unter und über Gewässern, auch vorübergehend, bedarf vor der Ausführung einer Genehmigung gemäß § 22 LWG NRW des Kreises Euskirchen Amt 60.2- Untere Wasserbehörde.

- V.31 Die Gewässer und deren Verläufe sind im GIS-Portal über den Bürgerservice der Internetseite des Kreises Euskirchen (www.kreis-euskirchen.de) allgemein zugänglich einzusehen. Die Darstellung der Gewässerverläufe dient der Orientierung und ist nicht rechtsverbindlich. Auf die wasserrechtliche Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Euskirchen und die Unterhaltungsverpflichtung der zuständigen Wasser- und Bodenverbände wird verwiesen.
- V.32 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Betriebsstoffe etc.) muss entsprechend sorgfältig erfolgen. Im Schadensfall ist der Kreis Euskirchen, Amt 60.2 – Untere Wasserbehörde zu informieren.
- V.33 Die Verwertung von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen, Hausmüllverbrennungsaschen und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) bedarf vorab einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der Erlaubnisantrag ist beim Kreis Euskirchen, Amt 60.2 – Untere Wasserbehörde einzureichen.
- V.34 Aufgrund der seltenen Abfüllvorgänge kann auf die Errichtung einer flüssigkeitsundurchlässigen Abfüllfläche nach TRwS 786 verzichtet werden, wenn durch infrastrukturelle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen werden kann (§ 23 Abs. 2 Satz 2 AwSV).
- V.35 Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdender Stoffe erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 24 AwSV sind, abweichend von § 44 Abs. 4 AwSV, als zusätzliche Sicherheit auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A in einer Betriebsanweisung zu regeln.
- V.36 Eine Genehmigungspflicht bzw. Überprüfungsverpflichtung für den Betreiber ergibt sich aus der AwSV nicht.

Verkehrsrecht und Bodendenkmäler

- V.37 Spätere Nutzung der Zufahrt für Wartungsarbeiten:
Neben der Sondernutzung für den Bau der Windenergieanlagen können auch die späteren Zufahrten für Wartungsarbeiten die Voraussetzung für eine Sondernutzung erfüllen. Dies wird vom Straßenbaulastträger im weiteren Verlauf geprüft.
- V.38 Nutzung der Kreisstraße für Kabelverlegung:
Ebenfalls erfüllen Kabelverlegungen im Bereich von Kreisstraßen die Voraussetzung der

Sondernutzung; diese müssen gesondert beantragt werden und können je nach Sachverhalt im Rahmen eines Mustervertrags geregelt werden. Sie bedürfen gleichzeitig einer gesonderten Aufbruchgenehmigung.

- V.39 Eine Nutzung ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnis stellt nach § 59 i.V.m § 18 Abs. 1 StrWG NRW eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Arbeitsschutz

- V.40 Mit Ausstellung der Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange, erfüllt.

- V.41 Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) fordert vom Bauherrn, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständige Behörde zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig
oder
- wenn der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage beträgt

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden.

Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

VI.

Begründung

Begründung zu 1.:

1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren

Sie haben mit Schreiben vom 05.06.2025, hier eingegangen am 20.06.2025 die Änderungsgenehmigung gemäß § 16b i.V.m. § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (Ziffer 1.6.2 der 4.BImSchV) des Anlagentyps Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von 5600 kW, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einer Gesamthöhe von 246,6 m in Schleiden, Gemarkung Schönesseiffen, Flur 5, Flurstück 15 beantragt.

Für den Antrag auf Errichtung und zum Betrieb der WEA 02 am Standort Gemarkung Schönesseiffen, Flur 5, Flurstück 98 erging am 05.03.2026 ein Ablehnungsbescheid aufgrund entgegenstehender öffentlich-rechtlicher (wasserrechtlicher) Vorschriften. Somit ist die Errichtung und der Betrieb der WEA 02 **nicht von dieser Genehmigung erfasst**.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 3 i.V.m der Anlage der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen – (ZustVU) vom 3. Februar 2015 die Zuständigkeit des Kreises Euskirchen als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag des Vorhabenträgers als Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 16b BImSchG durchgeführt, da es sich um ein sogenanntes Repoweringvorhaben handelt. „Repowering“ ist gemäß § 16b Abs. 1 definiert als die Modernisierung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Dabei umfasst die Modernisierung einer Anlage gemäß § 16b Abs. 2 BImSchG den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und –geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage. Im vorliegenden Fall soll eine Bestands-WEA zurückgebaut werden und eine leistungsfähigere und modernere Anlagen errichtet werden.

Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind nach § 16b Abs. 2 BImSchG zusätzlich folgende Anforderungen einzuhalten: Die neue Anlage muss innerhalb von 48 Monaten nach Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden, außerdem darf der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen.

Allerdings ist § 245e Abs. 3 BauGB zu beachten, wonach die in § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB genannte Rechtsfolge gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123)

nicht entgegengehalten werden können, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt. Durch den Verweis auf die alte Fassung des § 16b BImSchG sind für Repowering-Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten auch die Voraussetzungen aus der älteren Fassung des BImSchG maßgebend. Hiernach muss 1. die neue Anlage innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden und 2. darf der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen. Die Voraussetzungen für ein Repowering sind vorliegend erfüllt.

Bezüglich der ersten Anforderung liegt der Genehmigungsbehörde ein Schreiben des Antragstellers vor, in dem zwei mögliche Varianten zum Rückbau ausgeführt werden. Wenn möglich, werden die Altanlagen erst nach Errichtung und Inbetriebnahme der neuen WEA zurückgebaut. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, erfolgt der Rückbau der Bestandsanlagen spätestens bis zur Inbetriebnahme der neuen WEA. Auch die zweite Voraussetzung wird erfüllt, der größte Abstand zwischen den Bestandsanlagen und den neuen Anlagen liegt bei ca. 90 m und somit unterhalb der zweifachen Gesamthöhe der neuen Anlagen.

Weiterhin müssen bei einem Antrag nach § 16b BImSchG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand, d.h. dem genehmigten Zustand, unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlagen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Der ursprüngliche Genehmigungsbescheid ist zusammen mit den ihm zugrundeliegenden Unterlagen der Ausgangspunkt der sogenannten Delta-Prüfung.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9.BImSchV haben der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen den nachstehenden Stellen und Behörden zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Stadt Schleiden
- Bezirksregierung Düsseldorf, Luftfahrtbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Untere Wasserbehörde, Kreis Euskirchen
- Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Kreis Euskirchen
- Untere Bodenschutzbehörde, Kreis Euskirchen
- Untere Naturschutzbehörde, Kreis Euskirchen
- Untere Immissionsschutzbehörde, Kreis Euskirchen
- Kreis Euskirchen, Amt 66 - Straßenbaulastträger Kreisstraßen

- Kreis Euskirchen, Amt 38 - Brandschutzdienststelle
- Straßen NRW, Regionalniederlassung Vile Eifel
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 – Arbeitsschutz
- LVR Amt für Bodendenkmalpflege
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- Geologischer Dienst NRW
- Nationalpark Eifel
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Obere Wasserbehörde
- Wasserverband Eifel-Rur
- Wasserverband Oleftal

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen geprüft und, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erhoben. Vom Geologischen Dienst NRW, Straßen NRW und dem LVR-Amt für Denkmalpflege der Bestandsanlagen wurde eine Einwendung erhoben (siehe 2, 3.7 und 3.8).

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Schleiden liegt vor: Die Windenergieanlagen liegen im Außenbereich der Stadt Schleiden, Ortsteil Schönesseiffen.

Mit Schreiben vom 24.10.2025 wurde die Stadt Schleiden am o.g. Verfahren förmlich beteiligt. Die Antragsunterlagen zum o.g. Vorhaben wurden zwecks fachlicher Prüfung hinsichtlich der zu vertretenden Belange gem. § 10 Abs. 5 S. 1 BImSchG i.V.m. § 11 S. 1 der 9. BImSchV an die Stadt Schleiden versandt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 S. 1 BauGB mit Fristsetzung bis zum 29.12.2025 explizit angefragt.

Eine Antwort seitens der Stadt Schleiden bezüglich des gemeindlichen Einvernehmens ist innerhalb der Frist nicht eingegangen, sodass die Fiktion gem. § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB eingetreten ist und das Einvernehmen nun als erteilt gilt.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen insbesondere zur Sicherstellung der sich aus den Gesetzen ergebenden Pflichten.

Die erforderliche Anhörung gem. § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) aufgrund belastender Nebenbestimmungen hat stattgefunden. Der Antragstellerin wurde die Gelegenheit gegeben, sich bis zum 07.07.2026 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Planungsrechtliche Einordnung:

Vorliegend handelt es sich um ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der [...] Nutzung von Windenergie nach Maßgabe des § 249 dient.

Gem. § 249 Abs. 2 BauGB kann außerhalb der Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG ein in Abs. 1 genanntes Vorhaben nur ausnahmsweise nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind und das Erreichen eines in der Anlage des WindBG bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gem. § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 WindBG festgestellt wurde. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei der Feststellung des Erreichens eines in der Anlage des WindBG bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gem. § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 WindBG die Privilegierung für Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten entfällt. Somit konzentriert sich die Privilegierung von Windenergieanlagen nur noch auf die in § 2 WindBG genannten Windenergiegebiete.

Gem. § 2 Nr. 1 lit. a WindBG sind Windenergiegebiete u.a. folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen: Vorranggebiete und mit diesen vergleichbaren Gebieten sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.

Mit Datum vom 19.12.2025 beschloss der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln die Feststellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien.

Mit gleichem Feststellungsbeschluss hat der Planungsträger gem. § 5 Abs. 1 WindBG zudem festgestellt, dass der Plan mit den Flächenbeitragswerten im Einklang steht. Diese Feststellung nimmt

an der Bekanntgabe oder der Verkündung des Plans, der Genehmigung oder des Beschlusses teil.

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Land NRW wurde am 30.12.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW veröffentlicht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien wirksam. Aufgrund des Erreichens der Flächenbeitragswerte durch den o.g. Beschluss, richtet sich somit die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nun nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 WindBG. In dem zuvor genannten Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurden Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 lit. a WindBG ausgewiesen.

Die beantragten WEA liegen vollständig, einschließlich der vom Rotor überstrichenen Fläche, im Windenergiegebiet SCH_01 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln und sind somit gem. §§ 249 Abs. 2 i.V.m. 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB planungsrechtlich privilegiert zulässig.

Da es sich um ein Repowering i.S.d. § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG handelt, wäre dies jedoch ohnehin auch gem. § 249 Abs. 3 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig. Hiernach gilt die Rechtsfolge des Abs. 2 bis zum Ablauf des 31.12.2030 nicht für Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG. Somit wäre das o.g. Vorhaben auch dann planungsrechtlich zulässig, wenn es sich nicht in einem Windenergiebereich befände.

Nach § 16 b Abs. 2 Satz 2 BImSchG ist die Errichtung der Windenergieanlage innerhalb von für die Windenergie ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten planungsrechtlich zulässig, wenn der Abstand zwischen Bestandsanlage und Neuanlage, höchstens das fünffache der Gesamthöhe der Anlage beträgt. Die zurückzubauende Altanlage liegt innerhalb des Windenergiebereichs SCH__01 des Teilplans erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln. Da die neu geplante WEA 01 (mit einer Anlagengesamthöhe von 246,6 m) in einem Abstand von ca. 90 Metern errichtet werden soll, sind die Voraussetzungen des § 16 b Abs. 2 Satz 2 BImSchG eindeutig erfüllt.

Baurecht:

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde gemäß den Angaben zu den Rückbaukosten in den Antragsunterlagen angesetzt.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis der Typenprüfung, eines Turbulenzgutachtens sowie eines standortbezogenen Baugrundgutachtens. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen.

Zum Schutz vor Eiswurf werden die WEA mittels eines Eisansatzerkennungssystems bei Eisansatz gestoppt. Die notwendigen Nebenbestimmungen wurden in den Genehmigungsbescheid (s.o.) aufgenommen.

Die WEA ist gemäß den Vorgaben vorliegenden Turbulenzgutachten mit sektoriellen Betriebseinschränkungen zu betreiben, um die Einhaltung der zulässigen effektiven Turbulenzintensitäten sicherzustellen. Für die genauen Parameter (Windrichtungssektoren, Windgeschwindigkeitsbereiche, Betriebsmodi) ist das Gutachten sowie die jeweiligen Typenprüfung maßgeblich. Bis zur Vorlage einer Lastberechnung ist die WEA 01 gem. Prüfbericht – Prüfung der Standorteignung - SCHLEIDEN (NORDRHEIN-WESTFALEN) vom 27.06.2025 (Bericht-Nr.: WG-2501-008-NRW-SC-de) ab der Windgeschwindigkeit 3 m/s über alle Windrichtungssektoren abzuschalten, damit die Standsicherheit der Anlage bestätigt werden kann.

Luftfahrt:

Bezüglich der luftfahrtrechtlichen Belange liegen sowohl die Zustimmung der zivilen wie auch der militärischen Luftfahrt gemäß §§ 12, 14, 17, 18 LuftVG vor. Nötige Nebenbestimmungen wurden ebenfalls in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Arbeitsschutz:

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz hat keine Bedenken geäußert. Zur Identifizierung möglicher Konflikte in Hinsicht auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurde die Bundesnetzagentur bzgl. eventuell betroffener Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Eine anschließende Beteiligung der entsprechenden Betreiber ergab keine substantiierten Hinweise auf Konflikte.

3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

3.1 (keine) UVP-Vorprüfung

Gem. § 6b Abs. 2 Nr. 1 WindBG ist im Zulassungsverfahren einer Anlage nach Abs. 1 abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Erleichterung im Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren ist gem. § 6b Abs. 1 WindBG anzuwenden, wenn in einem Beschleunigungsgebiet für die Windenergieanlage an Land die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage an Land (§ 6b Abs. 1 Nr. 1 WindBG) beantragt wird.

Die beantragten WEA liegen vollständig, einschließlich der vom Rotor überstrichenen Fläche, im Windenergiegebiet SCH_01 des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln, das die Maßgaben der EU-Notfallverordnung und des § 6 WindBG erfüllt

Beschleunigungsgebiete sind gem. § 2 Nr. 4 WindBG Gebiete nach § 249c BauGB, nach § 28 Abs. 2 und 4 ROG oder nach § 6a WindBG und somit Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem BNatSchG oder in einem Gebiet mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, liegen.

Neben der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie wurden auch mit der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) des Regionalplans Köln Beschleunigungsgebiete für die Windenergienutzung im Regierungsbezirk Köln, und damit auch im Kreis Euskirchen, ausgewiesen. Gem. § 8 Abs. 1 ROG hat auch im Rahmen der Aufstellung des TP EE bereits eine Umweltprüfung stattgefunden, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern ermittelt und bewertet wurden.

3.2 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden verschiedene Prognosen und Begutachtungen vorgelegt.

3.2.1 Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Die dem Antrag beigelegte Schallimmissionsprognose, erstellt durch das Ingenieurbüro Ramboll Deutschland GmbH & Co. KG, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel mit der Berichtsnummer 24-1-3244-000-NFi vom 06.06.2025 weist aus, dass der Betrieb der beantragten WEA im Nachtzeitraum im leistungsoptimierten Betriebsmodus mit einem Schallleistungspegel von $L_{e,max}$ von 107,4 dB(A) nicht zu unzulässigen Überschreitungen an den einschlägigen Immissionsorten führt.

An einem Immissionsort Sc01 wird der Immissionsrichtwert der Gesamtbelastung um 4 dB(A) zur Nachtzeit überschritten. Allerdings liegt an diesen Immissionsorten auch schon eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes aufgrund der Vorbelastung vor. Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm darf die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehend Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Im vorliegenden Fall wird der Richtwert am Sc01 durch die Zusatzbelastung um mehr als 6 dB(A) unterschritten.

In der Schallimmissionsprognose ist eine konservative Berechnung mit ausreichend Sicherheitszuschlägen für den oberen Vertrauensbereich verwendet worden. Dies führt dazu, dass die ermittelten Immissionswerte „auf der sicheren Seite“ liegen.

Durch den Betrieb im leistungsoptimierten Betriebsmodus wird sichergestellt, dass die Zusatzbelastung den IRW um mindestens 6 dB(A) an Immissionsorten, an denen die Richtwerte bereits durch die Vorbelastung überschritten werden, unterschreitet.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.2.2 Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung:

Die Schattenwurfprognose (Bericht-Nr. 24-1-244-000-SFi) vom 06.06.2025 zeigt, dass an insgesamt 48 von 59 Immissionsorten in der Gesamtbelastung Überschreitungen des Richtwertes von 30 Stunden Gesamtschattenwurf im Jahr zu erwarten sind. An den IO Sc01 bis Sc21, Sc27 bis Sc30,

Sc33 bis Sc38, Sc40, Sc41, Sc47 und Sc49 werden die Tages- und oder Jahreskontingente bereits durch die Vorbelastung die Richtwerte. Die Immissionsorte Sc22 bis Sc25, Sc42, Sc43, Sc44, Sc48, Sc50 bis Sc55 und Sc57 überschreiten durch den Einfluss der Zusatzbelastung die Tages- und/oder Jahreskontingente. Die v.g. Angaben beziehen sich auf den Einfluss ohne schattenwurfbegrenzende Maßnahmen.

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und der diesbezüglichen Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d realer Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls sicher eingehalten werden.

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.2.3 Lichtimmissionen

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES sowie der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts erlaubt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit auf Umrüstung auf eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, welche zu einer weiteren Reduzierung der nächtlichen Lichtimmissionen führt.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

3.2.4 Optisch bedrängende Wirkung

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES sowie der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts erlaubt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit auf Umrüstung auf eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, welche zu einer weiteren Reduzierung der nächtlichen Lichtimmissionen führt.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 15 BauNVO. Die Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung wird durch § 249 Abs. 10 BauGB gesetzlich geregelt. Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die beantragte WEA hat eine Gesamthöhe von 246,6 m. Alle zum Wohnen geeigneten Objekte liegen in einem Abstand von mehr als 494 m zur nächstgelegenen beantragten WEA. Dies entspricht einer Entfernung von mehr als dem Zweifachen der Anlagengesamthöhe. Aufgrund der Entfernung von ca. 1,2 km zu den nächstgelegenen zum Wohnen geeigneten Objekten ist keine optisch bedrängende Wirkung gegeben. Dieser Belang steht der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

3.2.5 Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Von den WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen.

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß.

Zu allen Wohnhäusern wird ein Abstand in Höhe von $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$ deutlich überschritten. Der WEA-Erl. 18 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Straßen und Wegen als gewährleistet an.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Aufgrund der räumlichen Nähe zur Landstraße 207 und der Bundesstraße 258 wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen beteiligt.

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich außerhalb der Anbaubeschränkungszonen gem. § 25 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW).

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zweifelt in ihrer Stellungnahme jedoch die Funktionssicherheit evtl. zu verbauender technischer Einrichtungen zur Gefahrenabwehr an und sieht bei Ausfall der Systeme eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs.

Im vorliegenden Vorhaben wurde ein Eiserkennungssystem von Enercon beantragt (Dokumenten-Nr. D02531399/3.0-de). Die WEA kann Eisansatz anhand der Standard-Sensorik indirekt erkennen, es gibt drei unterschiedliche und voneinander unabhängige Erkennungsmöglichkeiten (s. Dokument. D02531399/3.0-de). Optional kann eine Rotorblatt-Eisdetektion installiert werden.

Bei Eisansatz wird die WEA sofort gestoppt, der Stopp wird automatisch an die Fernüberwachung gemeldet. Bei allen Fehlerzuständen ist gesichert, dass die WEA nicht selbständig wieder anläuft. Alternativ hierzu kann bei Installation einer Rotorblatt-Eisdetektion gem. Herstelldokument Dok. D02531399/3.0-de die Anlage bei Feststellung der Eisfreiheit an den Rotorblättern automatisch

wiederanlaufen. Ein Nachweis über die Funktionsfähigkeit des Eisansatzerkennungssystems ist der Genehmigungsbehörde nach Inbetriebnahme vorzulegen. In beiden Fällen wird ein Wegschleudern von Eis ausgeschlossen. Im Stillstand entsprechen die von der WEA ausgehenden Gefahren durch herabfallendes Eis denen, die von beliebigen anderen Bauwerken, Gebäuden oder Bäumen ausgehen.

Werden die einschlägigen bautechnischen Bestimmungen zu Errichtung, Betrieb und Wartung der WEA beachtet, geht von den beantragten WEA keine erhöhte Gefahr für Leib und Leben aus.

Nach Ansicht des OVG Münster kann Gefahren durch Eiswurf in ausreichendem Maß durch Eisdetektion und Abschaltung Rechnung getragen werden. Das verbleibende Restrisiko ist unter Beachtung der einschlägigen bautechnischen Bestimmungen zu Auslegung, Wartung und wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen akzeptabel [OVG Münster 8 A 2138/06].

Straßenverkehrsrecht / Bauphase:

Darüber hinaus kündigte der Landesbetrieb an, dass er der Zuwegung zur Landstraße 207, wie sie in den Antragsunterlagen dargestellt ist, nicht zustimmen würde und verwies darauf, dass die bestehenden Wirtschaftswege zu verwenden seien.

Die Einwendung steht der Erteilung der beantragten Genehmigung jedoch nicht entgegen. Die Frage, ob und in welcher Weise die für die Bauphase erforderlichen Zuwegungen und Baustellenzufahrten genutzt oder hergestellt werden können, ist nicht Gegenstand der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Entscheidung. Soweit hierfür straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse oder sonstige straßenrechtliche Gestattungen erforderlich sind, sind diese gesondert bei der zuständigen Straßenbaubehörde zu beantragen und von dieser eigenverantwortlich zu prüfen.

Die Stellungnahme des Landesbetriebs betrifft damit einen eigenständigen straßenrechtlichen Regelungsbereich. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wird hierdurch nicht berührt. Die Entscheidung über gegebenenfalls erforderliche straßenrechtliche Zulassungen bleibt ausdrücklich den zuständigen Straßenbaubehörden vorbehalten.

Da die BlmSchG-Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen erteilt wird, ist die Baustelle, d.h. die hierfür benötigten Flächen, die Bautätigkeiten und der Betrieb der eingesetzten Baumaschinen Bestandteil der BlmSchG-Genehmigung [Jarass Rn 54, 55 zu § 4 BlmSchG], jedoch nicht die Herstellung der Anlage und **ihr Transport** bis zum konkreten Aufstellungsort (vgl. Agatz Windenergiehandbuch, S. 12, Stand 2023).

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen und Prüfungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben.

3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Für eine umfassende Bewertungsgrundlage wurde eine Reihe von Fachgutachten erarbeitet. Als Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Wirkungen der beantragten WEA in Kumulation mit vorhandenen WEA zu einer Windfarm wurden faunistische Untersuchungen durchgeführt, sowie zusätzliche, bereits bestehende Daten ausgewertet.

Der Naturschutzbeirat wurde im vorliegenden Fall nicht beteiligt, da sich der Anlagenstandort innerhalb eines im Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln (TP EE) festgesetzten Beschleunigungsgebietes sowie innerhalb einer Windkonzentrationszone des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleiden befindet und somit keine Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans erforderlich ist.

3.3.1 Schutzgut Tiere

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, Tiere besonders geschützter Arten zu verletzen oder zu töten (Tötungsverbot), ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungs-/Zerstörungsverbot) sowie streng geschützte Arten und europäische Vogelarten erheblich zu stören (Störungsverbot).

Es wird vorab darauf hingewiesen, dass der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen / Gebiete -“ (Stand: 2024, kurz: Leitfaden 2024) formal nicht anzuwenden ist, aber teilweise zur Orientierung und als Hilfestellung hinsichtlich der Bewertung sowie Formulierung von Vermeidungsmaßnahmen dient.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Repowering-Verfahren, so dass hier § 45 c BNatSchG anzuwenden ist.

Gemäß § 45 c Abs. 2 BNatSchG sind die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:

die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.

Im vorliegenden Fall befinden sich weder die rückzubauenden Altanlagen noch die Neuanlage innerhalb eines Natura2000-Gebietes, sondern vielmehr in einem durch den TP EE ausgewiesenen Windenergie-Bereich bzw. Beschleunigungsgebiet sowie einer Konzentrationszone des Flächennutzungsplans.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgte eine artenschutzrechtliche Bewertung. Dazu erfolgte eine Recherche über das Naturschutzinformationssystem @Linfos des LANUK, die Standarddatenbögen des Vogelschutzgebietes „Kermeter – Hetzinger Wald“ (2016), Erhaltungsziele und Maßnahmenplan des Vogelschutzgebietes „Kermeter – Hetzinger Wald“ (2016), Kurzdokument zum Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Nationalpark Eifel“ (2024) sowie Datenabfragen bei der Biologischen Station im Kreis Euskirchen e.V., der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. sowie dem Nationalparkforstamt Eifel.

Aus der Datenrecherche ergaben sich Hinweise auf folgende Brutvogelarten:
Kiebitz, Waldschnepfe, Baumfalke, Wespenbussard, Rotmilan und Schwarzstorch.

Durch Kartierungen konnte lediglich die Relevanz des Rotmilans bestätigt werden.

Außerdem ergaben sich noch Hinweise auf folgende weitere planungsrelevante Arten: Wildkatze, Haselmaus und Kreuzkröte

Für die Wildkatze sind Betroffenheiten auszuschließen, da die betroffenen Habitatstrukturen nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind.

Zusätzlich zur Datenrecherche wurden faunistische Untersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse in den folgenden Dokumenten festgehalten wurden:

Ergebnisbericht Groß- und Greifvogelkartierung 2022 (Naturplanung Dr. Sawitzky, Wölfersheim)
Ergebnisbericht der avifaunistischen Erfassungen 2023 (Naturplanung Dr. Sawitzky, Wölfersheim)
Fledermauskundliches Fachgutachten (Naturplanung Dr. Sawitzky, Wölfersheim)

Die Daten sind in Anlehnung an den Leitfaden 2024 hinreichend aktuell, da sie nicht älter als 5 Jahre sind. Auch die Kartiermethodik entspricht den Vorgaben des Leitfadens 2024.

Es erfolgte eine Horstsuche vor dem Laubaustrieb sowie eine Erfassung von Großvögeln von insgesamt 9 wechselnden Beobachtungspunkten mit insgesamt 8 Begehungen sowie eine gezielte Horstkontrolle, um deren Besatz zu dokumentieren.

Insgesamt wurden im Untersuchungsraum von 3.000 m 11 Horste festgestellt, von denen jedoch im Jahr 2022 keiner einen Besatz aufwies. Im weiteren Verlauf konnten aufgrund von revieranzeigendem Verhalten 2 Revierzentren des Rotmilans abgrenzt werden. Diese befinden sich in einem Umkreis von ca. 1.000 m bis 1.200 m zu den ursprünglich 2 geplanten WEA-Standorten und somit im zentralen Prüfbereich gemäß § 45 b BNatSchG. Insgesamt konnte eine hohe Aktivität des Rotmilans im Untersuchungsraum festgestellt werden, die meist als Nahrungssuche gewertet wurde. Aber auch Demonstrations- und Balzflüge wurden beobachtet.

Der Schwarzmilan wurde weniger häufig beobachtet. Ein eindeutiger Hinweis auf ein Revier konnte nicht erbracht werden. Die beobachteten Flugbewegungen deuten auf ein Nahrungssuchverhalten hin.

Der Mäusebussard gilt nicht als windenergie-empfindliche Art und wurde mit 5 Revierzentren mit Brutverdacht im 500 m-Umkreis nachgewiesen. Er stellt mit dem Rotmilan die häufigste Art im Untersuchungsraum dar und zeigte unterschiedliche Verhaltensmuster wie Nahrungssuchverhalten, Revierverhalten, Paar- und Gruppenflüge.

Im Jahr 2023 fand eine erneute Untersuchung mittels Horstsuche vor dem Laubaustrieb, eine Brutvogelerfassung mit insgesamt 14 Begehungen, davon 4 Dämmerungs- /Nachtbegehungen, eine Brutvogelkartierung windenergie-empfindlicher Arten sowie eine gezielte Horstkontrolle, um deren Besatz zu dokumentieren.

Insgesamt konnten im 500 m-Umkreis insgesamt 12 planungsrelevante Brutvogelarten nachgewiesen werden. Die Reviermittelpunkte der Turteltaube und Waldschnepfe liegen jedoch außerhalb der 500 m-Umkreises. Weitere Arten sind Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldschwirl, Kleinspecht, Kuckuck, Neuntöter, Orpheusspötter, Weidenmeise und Wendehals. Sehr häufig kommt die Feldlerche im Untersuchungsraum vor.

Im Jahr 2023 konnten insgesamt 4 Horste ermittelt werden. Gemeinsam mit den aus dem Vorjahr ermittelten Horstbäumen liegen somit im 3.000 m-Umkreis 12 bekannte Horste vor. Lediglich ein Horst wies einen Besatz auf.

Für den Rotmilan konnte auch im Jahr 2023 ein Revierstandort festgestellt werden. Dieser befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.000 m bis 1.200 m zur WEA01 und somit im zentralen Prüfbereich. In der Gesamtschau lässt sich für den Rotmilan ein Revierstandort und ein im Jahr 2023 nicht besetzter Wechselhorst feststellen. Letzterer weist eine Entfernung von 1.965 m zur WEA01 auf und ist somit im erweiterten Prüfradius zu verorten.

Für den Mäusebussard konnten im Jahr 2023 sowohl ein Horststandort, als auch ein Revierstandort jeweils im 3.000 m-Umkreis verortet werden.

Weitere als Nahrungsgast oder Durchzügler zu bewertende Arten wurden 2023 nachgewiesen: Baumfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan, Sperber, Schwarzstorch, Turmfalke und Wespenbussard

Im Rahmen des fledermauskundlichen Fachgutachtens wurden im 1.000 m-Umkreis eine systematische Transektbegehung mittels Detektor und automatisch akustischen Überwachungen mittels Batcorder (BC) und eine dauerhafte akustische Erfassung an den beiden Altanlagen durchgeführt. Insgesamt konnten 12 Arten nachgewiesen werden:

Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, kleiner Abendsegler, großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Nordfledermaus.

Zusätzlich konnten die anhand der Akustik nicht zu unterscheidenden Artenpaare nachgewiesen werden: Kleine / große Bartfledermaus und braunes / graues Langohr.

Davon gelten die Breitflügel-, Zwerg-, Mücken-, Nord- und Rauhaufledermaus sowie kleiner und großer Abendsegler als windenergie-empfindliche Arten.

Wochenstuben- oder Sommerquartiere konnten für keine der nachgewiesenen Arten festgestellt werden.

Insgesamt werden im Nachfolgenden die Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu sowie die planungsrelevanten Arten bzw. Artgruppen Bodenbrüter wie Feldlerche, Gehölz-bewohnende Brutvögel wie Weidenmeise, Fledermäuse, Haselmaus, Kreuzkröte vertiefend betrachtet, da Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.

Für alle weiteren Arten können Beeinträchtigungen aufgrund fehlender Habitatstrukturen oder fehlender Nachweise von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht verletzt, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Rotmilan

Gemäß § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG besteht für den Rotmilan ein Kollisionsrisiko. Dieses ist gemäß dem Leitfaden 2024 insbesondere beim Thermikkreisen, beim Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv genutzten Nahrungshabitaten anzunehmen.

Für den Rotmilan wurde ein Nahbereich von 500 m, ein zentraler Prüfbereich von 1.200 m sowie ein erweiterter Prüfbereich von 3.500 m um den jeweiligen WEA-Standort festgesetzt.

Die geplante Anlage befindet sich gemäß Energieatlas NRW in einem Schwerpunktorkommen des Rotmilans.

Im zentralen Prüfbereich konnte im Jahr 2022 ein besetzter Horst des Rotmilans festgestellt werden, der auch in 2023 bebrütet wurde. Er befindet sich ca. 1.000 m bis 1.200 m Entfernung zum Standort der WEA 01. Ein Wechselhorst befindet sich in ca. 1.965 m Entfernung zur WEA01 und ist somit im erweiterten Prüfradius zu verorten. Dieser war jedoch im Jahr 2023 nicht besetzt.

Da von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Umkreis der WEA01 auszugehen ist, sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Insbesondere bei Mahd-, Ernte- sowie Bodenbearbeitungsereignissen ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Als Vermeidungsmaßnahme wird eine vorübergehende, ereignisbezogene Abschaltung für die WEA01 im Umkreis von 150 m / 250 m festgesetzt. Die Maßnahme gilt gemäß § 45b Abs. 6 BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 2 als anerkannte Maßnahme, die geeignet ist das signifikant erhöhte Tötungsrisiko auf ein Normalmaß zu reduzieren.

Im Leitfaden 2024 wird klargestellt, dass nach der Rechtsprechung des OVG Münster (vgl. Urteil vom 24.08.2023, 22 D 201/22) die Möglichkeit besteht von dem im BNatSchG (Abschnitt 2 der Anlage 1 zum § 45b Abs. 1 bis 5) vorgegebenen 250-m-Abstand abzuweichen. Insofern kann alternativ auch ein geringerer Abstand von 150 m gewählt werden, wenn der Gesamtzeitraum und die Dauer der Abschaltung wie folgt angepasst werden:

Gesamtzeitraum für mögliche Abschaltung: 01.03. bis 31.10.

Dauer der Abschaltung: 72 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses von Beginn bis Ende der bürgerlichen Dämmerung

Die temporäre Abschaltung wird kombiniert mit der Vermeidungsmaßnahme „Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“.

Die temporäre Abschaltung bei Mahdereignissen in Kombination mit der unattraktiven Mastfußgestaltung gilt gemäß § 45b Abs. 6 BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 2 als anerkannte Maßnahme, die geeignet ist das signifikant erhöhte Tötungsrisiko auf ein Normalmaß zu reduzieren.

Im Vergleich zu den beiden zurückzubauenden Altanlagen mit einem Rotorblattdurchgang von 38,5 m ist dieser bei der Neuanlage mit 86,6 m deutlich höher. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Gesamtrotorfläche der geplanten WEA01 (20.106,19 m²) ca. 4-mal größer ist als die der Altanlagen (4.656,63 m²). Allerdings befindet sich nur ein Teil der Rotorfläche der WEA01 im Flugbereich des Rotmilans von 80 m Höhe, in dem die häufigsten Jagdflüge stattfinden. Der Rotorbereich der Altanlagen befindet sich allerdings fast vollständig im Flugbereich.

Unter Berücksichtigung des höheren Rotor-Boden-Abstandes (auch Rotorblattdurchgang oder Freibord genannt), des größeren Rotordurchmessers und der nunmehr einzurichtenden Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen sowie der unattraktiven Mastfußgestaltung ist insgesamt von einer Verringerung des Schlagrisikos und somit einer Verbesserung für den Rotmilan auszugehen.

Ergebnis:

Durch entsprechende Schutzmaßnahmen kann das signifikant erhöhte Tötungsrisiko auf ein allgemeines Lebensrisiko herabgesenkt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden somit nicht ausgelöst.

Schwarzmilan

Gemäß § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG besteht für den Schwarzmilan ein Kollisionsrisiko. Dieses besteht gemäß Leitfaden 2024 insbesondere beim Thermikkreisen, beim Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten, wie z.B. Still- und Fließgewässern.

Es wurde ein potentiell Brutrevier in einer Entfernung von ca. 1.230 m zur WEA01 und somit im erweiterten Prüfradius festgestellt. Gemäß LBP ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit während Bewirtschaftungsereignissen, insbesondere der Mahd zu erwarten.

Es wird vorgesehen den Mastfußbereich unattraktiv zu gestalten und einen temporären Abschaltalgorithmus während der Bewirtschaftungsereignisse einzurichten. Beide Maßnahmen sind auch für den Rotmilan geeignet und kommen multifunktional auch dem Schwarzmilan zu Gute.

Beides sind gemäß § 45b Abs. 6 BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 2 für den Schwarzmilan anerkannte und geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die das signifikant erhöhte Tötungsrisiko auf ein normales Lebensrisiko reduzieren können.

Ergebnis:

Durch entsprechende Schutzmaßnahmen kann das signifikant erhöhte Tötungsrisiko auf ein allgemeines Lebensrisiko herabgesenkt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden somit nicht ausgelöst.

Uhu

Gemäß § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG i.V.m. dem Leitfaden 2024 besteht für den Uhu ein Kollisionsrisiko, wenn der Rotorblattdurchgang im Flachland weniger als 50 m (= atlantische biogeografische Region) oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m (= kontinentale biogeografische Region) betragen. Dies gilt jedoch nicht für den Nahbereich.

Insbesondere ist eine Erhöhung des Kollisionsrisikos anzunehmen, bei vom Brutplatz wegführenden Distanzflügen in größerer Höhe (80 – 100 m).

Für den Uhu wurde ein Nahbereich von 500 m, ein zentraler Prüfbereich von 1.000 m und ein erweiterter Prüfbereich von 2.500 m festgesetzt.

Zwar konnten im artspezifischen zentralen Prüfradius von 1.000 m keine Uhu-Brutplätze festgestellt werden, dennoch ist anzumerken, dass sich aufgrund des vergrößerten Rotorblattdurchgangs von 86,6 m im Vergleich zu den beiden Altanlage mit 38,5 m eine Verbesserung für den Uhu eintritt. In hügeligem Gelände der kontinentalen biogeografischen Region ist bei einem Rotorblattdurchgang von mehr als 80 m kein Kollisionsrisiko für den Uhu mehr anzunehmen. Mit 86,6 m liegt der neue Rotorblattdurchgang über den 80 m und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Aufgrund des größeren Rotorblattdurchgangs von 86,6 m ist bei der WEA01 im Vergleich zu den beiden Altanlagen nicht mehr von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Fledermäuse

Gemäß Leitfaden 2024 Kapitel 6.2 „Fledermäuse“ wird in Bezug auf die Erfassung der Fledermäuse klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung hinsichtlich der be-

triebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein zunächst umfassendes Abschaltzenario (01.04. – 31.10.) erfolgt. Durch ein freiwilliges Gondelmonitoring des Vorhabenträgers kann dieses umfassende Abschaltzenario ggf. nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.

Das Artenspektrum der Fledermäuse wurde im Rahmen des Fledermauskundlichen Fachgutachtens erfasst und insgesamt 12 Arten im Untersuchungsraum von 1.000 m nachgewiesen, davon 7 windenergie-empfindliche Arten. Zusätzlich wurden noch die beiden Artenpaare kleine / große Bartfledermaus und braunes / grauen Langohr nachgewiesen, die akustisch nicht eindeutig voneinander unterschieden werden können.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen wie Kollisionen oder Barotrauma können durch einen umfassenden Abschaltalgorithmus für windenergie-empfindliche Fledermausarten deutlich herabgesetzt werden und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden.

Nicht windenergie-empfindliche, aber planungsrelevante Fledermausarten können baubedingt durch das Vorhaben betroffen sein, wenn beispielsweise Gehölze entfernt werden müssen. Die im Bereich der Zuwegung zu WEA01 betroffenen Gehölze werden im LBP als Gehölzbestände ohne Quartierpotential angesprochen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können somit auch für die nicht-windenergie-empfindlichen Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Ergebnis:

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist baubedingt aufgrund fehlender Habitateignung nicht zu erwarten. Unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen wie der temporären Abschaltung der WEA01 für die Artengruppe der Fledermäuse sind auch betriebsbedingt keine Verstöße gegen das Tötungs- oder Verletzungsverbot zu erwarten.

Planungsrelevante Arten

Für alle nicht in § 45 b BNatSchG oder im Anhang 1 des Leitfadens 2017 bzw. 2024 genannten Arten, ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote in Folge einer betriebsbedingten Auswirkung von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Baubedingt könnten jedoch auch planungsrelevante Arten betroffen sein. Betroffene Arten bzw. Artengruppen sind Bodenbrüter wie Feldlerche, Gehölz bewohnende Brutvögel wie Weidenmeise sowie Haselmaus und Kreuzkröte.

Zur Vermeidung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenbeschränkung festgesetzt. Die Baufeldräumung und die Gehölzentfernung dürfen lediglich außerhalb der Brutzeit bzw. der Aktivitätsphase der Haselmaus erfolgen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, so sind die betroffenen Bereiche im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung zuvor auf das Vorkommen von Vogelbruten bzw. dem Vorkommen von Haselmäusen zu untersuchen und das Ergebnis zu dokumentieren. Erst nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. So können baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Das Entfernen von Wurzelstubben darf lediglich in der Aktivitätsphase der Haselmaus erfolgen, damit im Boden überwinternde Tiere nicht getötet oder verletzt werden.

Im Bereich der Zuwegungen kann es im Zeitraum der Amphibienwanderungen zu Betroffenheiten der Kreuzkröte kommen. Um dies zu vermeiden sind die Zuwegungen innerhalb des Nationalparks im Zeitraum 01.03. bis 30.09. nicht zu nutzen.

Zum Schutz der Kreuzkröte sind ebenfalls Beschränkungen der Baufeldfreimachung sowie eine unattraktive Gestaltung der Bauflächen z.B. durch Kurzhalten der Krautschicht und sofortiger Abtransport von Steinen und Gehölzmaterial als Vermeidungsmaßnahme vorgesehen.

Ergebnis:

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für planungsrelevante Arten unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen wie der Bauzeitenregelung nicht zu erwarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt damit dann vor, wenn sich die Überlebens- oder Reproduktionschancen einer Art vermindern.

Arten, die eine Störempfindlichkeit gegenüber WEA aufweisen wie beispielweise der Schwarzstorch, konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können somit ausgeschlossen werden.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Das Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist dann nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auch bei Errichtung und Betrieb der WEA weiterhin gewährleistet ist. Dies ist gegeben, wenn die betroffenen Individuen auf benachbarte, im Landschaftsraum vorhandene Lebensstätten ausweichen können. Ist die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion nicht bereits durch die vorhandene Ausstattung des Landschaftsraumes gegeben, kann sie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden.

Planungsrelevante Arten

Für alle nicht in § 45 b BNatSchG oder im Anhang 1 des Leitfadens 2017 bzw. 2024 genannten Arten, ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote in Folge einer betriebsbedingten Auswirkung von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Baubedingt könnten jedoch auch planungsrelevante Arten betroffen sein. Betroffene Arten bzw. Artengruppen sind Bodenbrüter wie Feldlerche, Gehölz bewohnende Brutvögel wie Weidenmeise sowie Haselmaus und Kreuzkröte.

Insbesondere die Feldlerche konnte als häufige Art im 500 m – Umkreis nachgewiesen werden. Im Bereich der Kranstellfläche der WEA01 konnte ein Brutplatz der Feldlerche verortet werden. Aufgrund des Rückbaus der Altanlage Nord wird im näheren Umfeld wieder eine geeignete Habitatstruktur auf einer Fläche von ca. 614 m² entstehen. Dies steht einer neuen dauerhaften Versiegelung von ca. 900 m² gegenüber. Somit stehen dem durch die dauerhaft beanspruchte Fläche (Fundament und Kranstellfläche) beeinträchtigten Feldlerchenpaar in etwa wieder die gleiche Flächengröße zur Verfügung. Zudem befinden sich noch zwei Feldlerchen-Brutpaare im direkten Umfeld von temporär beeinträchtigten Flächen wie der Zuwegung. Zwar kann hier temporär von einem Verlust der Brutpaare ausgegangen werden, diese können aber im funktionalen Raum ausweichen, da die Lebensraumeignung vorhanden ist. Insgesamt kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit aufrechterhalten werden und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst werden.

Die Weidenmeise nutzt einen Fichtenbestand als Fortpflanzungsstätte, der unmittelbar an die Zuwegung angrenzt und in dem ein Rückschnitt erfolgen muss. Der Brutbaum wird dabei jedoch nicht tangiert. Die ökologische Funktion bleibt auch für die Weidenmeise im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Auch für die Kreuzkröte ist davon auszugehen, dass ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen und keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Die Beeinträchtigungen sind zudem lediglich temporär.

Da für alle genannten Arten Ausweichmöglichkeiten bestehen, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

Ergebnis:

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist für planungsrelevante Arten nicht zu erwarten, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

3.3.2 Schutzgut biologische Vielfalt

LSG-Festsetzung

Die geplante WEA01 befindet sich im Landschaftsschutzgebiet 2.2.1-2 „Dreiborner Hochfläche“, das durch den Landschaftsplan „Schleiden“ rechtskräftig festgesetzt ist.

Durch die 4. Änderung des BNatSchG ist § 26 Abs. 3 BNatSchG zum 01.02.2023 in Kraft getreten. Demnach sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung.

Eine Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans „Schleiden“ ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da sich die WEA01 sowie der überwiegende Bereich der Zuwegung im Beschleunigungsgebiet „SCH_01“ sowie in einer Windkraftkonzentrationszone des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Schleiden befindet.

Ergebnis:

Eine Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans „Schleiden“ ist gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht erforderlich.

Beeinträchtigung angrenzender Naturschutzgebiete

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Naturschutzgebieten oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Der Windenergie-Erlass 2018 sieht unter Nr. 8.2.2.2 u.a. für Naturschutzgebiete, die dem Schutz von windenergieempfindlichen Fledermausarten oder windenergieempfindlichen europäischen Vogelarten dienen, aus Vorsorgegründen eine Pufferzone von 300 m naturschutzfachlich begründet. Aus dem Kontext der Nr. 8.2.2.2 des Windenergie-Erlasses sowie gemäß dem „Handbuch Windenergie“ (Agatz, 2020) wird deutlich, dass sich die Pufferzonen ausschließlich auf die Bauleitplanung beziehen und nicht auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren anzuwenden sind.

Im Untersuchungsraum von 500 m befinden sich die beiden Naturschutzgebiete 2.1-21 „Bachtäler im Truppenübungsplatz Vogelsang“, 2.1-18 „Wüstebachtal“ (beide Landschaftsplan „Monschau“) und 2.1.1-17 „Viehbachtal westlich Schönesseiffen“ des Landschaftsplans „Schleiden“. Lediglich für das Naturschutzgebiet 2.1-18 „Wüstebachtal“ sind zwar verschiedene Fledermausarten im Schutzzweck genannt. Diese sind jedoch alle nicht als windenergieempfindliche Arten gelistet. Auch windenergieempfindliche Vogelarten sind weder in diesem noch den anderen genannten Naturschutzgebieten genannt.

Die Baumaßnahmen erfolgen nicht innerhalb der Naturschutzgebiete, so dass direkte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Auch indirekte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden, da in den jeweiligen Schutzzwecken keine windenergieempfindlichen Arten genannt werden. Die im Schutzzweck gelisteten Lebensraum- und Biotoptypen sowie Pflanzenarten werden aufgrund der Entfernung nicht beeinträchtigt. Auch erfolgen durch den Betrieb der WEA01 keine Schadstoffeinträge wie beispielsweise Stickstoffeinträge, die zu einer Verschlechterung der Lebensraum- bzw. Biotoptypen führen könnten. Zudem muss im vorliegenden Fall die Vorbelastung durch die bereits vorhandenen WEA berücksichtigt werden.

Auch im TP EE wird für den Windenergiebereiche „SCH_01“ dokumentiert, dass keine Beeinträchtigungen der genannten Naturschutzgebiete zu erwarten sind.

Ergebnis:

Insgesamt ist nicht von bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des im Untersuchungsraum von 500 m befindlichen Naturschutzgebiete 2.1-21 „Bachtäler im Truppenübungsplatz Vogelsang“, 2.1-18 „Wüstebachtal“ (beide Landschaftsplan „Monschau“) und 2.1.1-17 „Viehbachtal westlich Schönesseiffen“ des Landschaftsplans „Schleiden“ auszugehen.

Beeinträchtigungen von Natura2000-Gebieten

Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulässigkeit oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, oder nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Der Windenergie-Erlass NRW (MULNV 2018) sieht in Kapitel 8.2.2.2 für Natura 2000-Gebiete, die dem Schutz windenergieempfindlicher Fledermausarten oder europäischer Vogelarten dienen, aus Vorsorgegründen einen Abstand von 300 m als naturschutzfachlich begründet vor. Wie bereits im Zusammenhang mit den Naturschutzgebieten dargelegt, beziehen sich diese Pufferzonen vorrangig auf die Bauleitplanung und sind im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Einzelgenehmigungen nicht als Ausschlusskriterium anzuwenden, dienen aber als Orientierung.

Folgende Natura2000-Gebiete sind näher zu betrachten:

- Vogelschutzgebiet Nationalpark Eifel – Entfernung ca. 185 m
- FFH-Gebiet „Bachtäler im Truppenübungsplatz Vogelsang“ – Entfernung 485 m
- FFH-Gebiet „Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüstebaches und Erkersruhoberlauf“ – Entfernung ca. 310 m

Den Antragsunterlagen wurde die „Natura2000-Verträglichkeitsprüfung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleiden“ (Stand: April 2024) beigelegt.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der jeweiligen im Schutzzweck genannten Lebensraumtypen, deren charakteristischen Arten sowie den im Schutzzweck genannten Arten kommen kann.

Die im Schutzzweck genannten Lebensraumtypen werden weder direkt noch indirekt beeinträchtigt. Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurden ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen von im Schutzzweck genannten windenergieempfindlichen oder planungsrelevanten Arten erwartet, wenn die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingehalten werden.

Aufgrund fehlender erheblicher Auswirkungen auf die genannten Natura2000-Gebiete kann das Eintreten summarischer und kumulativer Wirkungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Auch im für den Windenergiebereich „SCH_01“ des TP EE wurde eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass unter Einhaltung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Natura2000-Gebiete anzunehmen sind.

Die aus der Artenschutzprüfung hervorgehenden Vermeidungsmaßnahmen zur unattraktiven Gestaltung des Mastfußbereiches in Kombination mit der Abschaltung bei Bewirtschaftungsergebnissen lassen Beeinträchtigungen für Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard vermeiden. Für den Uhu sind aufgrund des Rotor-Boden-Abstandes von > 80 m erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Schwarzstorch-Horste wurden im Rahmen der Kartierungen nicht festgestellt und Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Insofern wird die Errichtung der WEA01 als zulässig im Sinne des § 34 BNatSchG gewertet.

Ergebnis:

Es sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf Natura2000-Gebiete, deren Schutzzwecke sowie der entsprechenden charakteristischen Arten zu erwarten. Das Vorhaben ist gemäß § 34 BNatSchG somit zulässig.

Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, verboten:

- Nr. 7 magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG [...]

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG sind weitere gesetzlich geschützte Biotope:

- Nr. 2 Magerwiesen und -weiden

Der Rückbau der Altanlage Süd inkl. Zuwegung beeinträchtigt während der Bauphase den Lebensraumtyp 6510 „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ und somit ein gesetzlich geschütztes Biotop auf einer Fläche von 216 m². Nach Fertigstellung des Rückbaus wird der betroffene Bereich mit einem autochthonen Saatgut wieder eingesät, so dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden kann. Die bauzeitliche Beeinträchtigung und Entwicklungszeit wird durch einen entsprechenden Abschlag von 2 Biotopwertpunkten in der Bilanzierung berücksichtigt.

Alternativen bestehen nicht, da das geschützte Biotop unmittelbar an die rückzubauende WEA angrenzt.

Da auch die Zuwegung nach Abschluss des Rückbaus wieder eingesät wird und voraussichtlich mit der Gesamtfläche bewirtschaftet wird, ist davon auszugehen, dass der Bereich sich ebenfalls zum geschützten Biotop entwickeln kann. Die umgebende Gesamtfläche wurde ebenfalls als

geschütztes Biotop kartiert (vgl. Karte 2 – Blatt 2 von 4 des LBP). Insofern findet die Beeinträchtigung lediglich temporär und auf einer geringen Fläche von 216 m² statt. Der Ursprungszustand wird aber durch die Einsaat wiederhergestellt.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Da das Biotop nach der Inanspruchnahme wiederhergestellt werden soll und somit ausgeglichen wird, kann eine Ausnahme erteilt werden.

Ergebnis:

In pflichtgemäßer Ausübung des mir zustehenden Ermessens unter Abwägung der sich widerstreitenden Interessen wird die Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG i.V.m. § 42 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt.

3.4 Schutzgut Boden / Fläche

Zusammenfassende Darstellung:

Beeinträchtigungen des Vorhabens bestehen in Bezug auf den Boden/die Fläche durch dauerhafte sowie temporäre Flächeninanspruchnahme in Form von Versiegelungen, Teilversiegelungen und Abgrabungen. Hiervon sind vorwiegend die als nicht schutzwürdig eingestuft, landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen und die bereits vorhandenen, versiegelten Zuwegungen betroffen. Die gegenwärtig versiegelten bzw. stark verdichteten Flächen besitzen keine ökologische Bedeutung.

Bewertung:

Baubedingt können Auswirkungen auf den Boden ausgeschlossen werden, wenn die gültigen Vorschriften eingehalten werden.

Die anlagenbedingten Bodenverluste durch Versiegelung und Teilversiegelung sind relativ kleinflächig und können durch entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

3.5 Schutzgut Landschaft

Die Errichtung der geplanten WEA 01 (Typ Enercon E-160 EP5 E3) ist als Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 14 ff. BNatSchG zu bewerten. Die daraus entstehenden, nicht zu vermeidenden Beeinträchtigungen sind an Ort und Stelle auszugleichen oder im selben Naturraum zu ersetzen. Ist eine Realkompensation nicht sinnvoll möglich, kann stattdessen ein Ersatzgeld festgesetzt werden, sofern der Eingriff nicht versagt werden muss, vgl. § 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG.

Eingriff in das Landschaftsbild

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt bei jeder Veränderung der Landschaftsoberfläche vor, wenn diese von einem für die Schönheiten der gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig empfunden wird. Die Veränderung muss zudem erheblich oder nachhaltig (dauerhaft) sein.

Gemäß § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG.

Die neu zu errichtende WEA01 mit einer Gesamthöhe von 246,6 m stellt daher einen gewichtigen Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Eine Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung ist aufgrund der großen Gesamthöhe der zu errichtenden WEA von 246,6 m nicht möglich, so dass eine Kompensation durch Ersatzzahlung erfolgt.

Gemäß „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“ (Stand: 08. Mai 2018) ergibt sich die Höhe des Ersatzgeldes aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorlänge) aus den Beträgen der in Anlage 1 des genannten Erlasses dargestellten Tabelle. Dabei unterscheidet sich der Betrag pro WEA und Meter Anlagenhöhe nach Anzahl der WEA.

Ein räumlicher Zusammenhang im Sinne eines Windparks besteht gemäß Windenergie-Erlass dabei, wenn die einzelnen WEA höchstens das Zehnfache ihres Rotordurchmessers voneinander entfernt stehen. Aus Abbildung 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans „Windpark „Schöneseiffen“, Repowering des Windparks „Schöneseiffen“ mit zwei Anlagen im Landkreis Euskirchen, Nordrhein-Westfalen“ (Stand: Oktober 2025 – kurz LBP) lässt sich ableiten, dass sich innerhalb des zehnfachen Rotordurchmessers der „Windpark Schöneseiffen“ mit 16 weiteren WEA befindet, so dass für die Berechnung die Wertstufen für Windparks ab 6 Anlagen des Windenergie-Erlasses herangezogen wurde.

Gemäß „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“ (Stand: 08. Mai 2018) trägt ein Repowering

durch eine Verringerung der Anlagenzahl mit größeren Abständen untereinander zur Entlastung des Landschaftsbildes bei. Die positiven Effekte durch den Rückbau einer oder mehrerer anderer Anlagen sind beim Repowering im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Die Entlastung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch den Abbau der alten WEA kann dabei gemäß Windenergie-Erlass Ziffer 8.2.2.1 „Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ aber nicht nach anderen Maßstäben bewertet werden als der neu erfolgende Eingriff. Zur Berechnung der Höhe des Ersatzgeldes ist dazu der für die rückzubauende Windenergieanlage fiktiv erforderliche Kompensationsumfang nach demselben Verfahren zu berechnen und von der für die Neuanlagen berechneten Kompensation zu subtrahieren.

Die zurückzubauenden beiden WEA weisen eine geringere Gesamthöhe von 123,5 m auf und werden in der Ersatzgeldberechnung entsprechend berücksichtigt, so dass sich der zu zahlende Ersatzgeldbetrag durch den Rückbau entsprechend reduziert.

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt gemäß der Landschaftsbildbewertung des Kreises Euskirchen und wurde im LBP durchgeführt.

Für die vorliegende Planung der WEA01 mit einer Gesamthöhe von 246,6 m ergibt sich hieraus ein Bewertungsraum von 4.296,98 ha. Für die zwei Altanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 123,5 m ergibt sich ein Bewertungsraum von insgesamt 1.077,35 ha.

Die betroffenen Landschaftsbildeinheiten reichen von sehr geringen/geringen bis sehr hohen Bewertung für die Neuanlage sowie hohen Bewertungen für die Altanlagen. Beide Bewertungsräume enthalten Siedlungsräume ohne Landschaftsbildbewertung von 147,48 ha für die Neuanlage und 21,27 ha bzw. 31,21 ha für die beiden Altanlagen. Diese Siedlungsflächen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Die Flächenanteile für die einzelnen Landschaftsbildeinheiten setzen sich wie folgt zusammen:

Neue Anlage (WEA 01)

- sehr gering/gering: 45,88 ha (1,11 %)
- eifeltypisch (mittel): 861,07 ha (20,75 %)
- hoch: 1.347,94 ha (32,48 %)
- sehr hoch: 1.894,62 ha (45,66 %)

Durch die flächengewichtete Mittelung der Wertstufen ergibt sich ein Ersatzgeldbetrag von 408,63 € je Meter Anlagenhöhe. Somit ergibt sich für die neue Anlage ein Ersatzgeldbeitrag von **100.767,45 €**.

Altanlage (Rückbau Nord)

- sehr gering/gering: 33,30 ha (3,15 %)
- eifeltypisch (mittel): 90,50 ha (8,57 %)
- hoch: 359,57 ha (34,05 %)
- sehr hoch: 572,72 ha (54,23 %)

Durch die flächengewichtete Mittelung der Wertstufen ergibt sich ein Ersatzgeldbetrag von 454,27 € je Meter Anlagenhöhe. Somit ergibt sich für die Altanlage ein Ersatzgeldbeitrag von **56.101,81 €**.

Altanlage (Rückbau Süd)

- sehr gering/gering: 44,68 ha (4,27 %)
- eifeltypisch (mittel): 254,30 ha (24,31 %)
- hoch: 417,03 ha (39,86 %)
- sehr hoch: 330,13 ha (31,56 %)

Durch die flächengewichtete Mittelung der Wertstufen ergibt sich ein Ersatzgeldbetrag von 344,89 € je Meter Anlagenhöhe. Somit ergibt sich für die Altanlage ein Ersatzgeldbeitrag von **42.593,72 €**.

Unter Abzug des Rückbaus der Altanlagen errechnet sich insgesamt ein zu zahlender Ersatzgeldbetrag von **2.071,92 €**. (100.767,45 € (Neue Anlage) – 56.101,81 € (Altanlage Rückbau Nord) – 42.593,72 € (Altanlage Rückbau Süd) = 2.071,92 €)

Eingriff in den Naturhaushalt

Neben dem Eingriff in das Landschaftsbild führt das Vorhaben auch zu Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Bodens.

Die Bewertung der Eingriffe erfolgte im LBP gemäß dem LANUV-Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (Stand: Juni 2021). Richtigerweise hätte hier das aktuelle LANUK-Bewertungsverfahren (Stand: Juli 2025) herangezogen werden müssen, welches auch von der Unteren Naturschutzbehörde (in Zusammenarbeit mit der Unteren Immissionsschutzbehörde) angewendet wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die betroffenen Biotoptypen einer Wertigkeit zwischen 0 und 10 zugeordnet.

Bei der Eingriffsbilanzierung werden die Biotopwertpunkte der Ausgangssituation den Biotopwertpunkten nach der Realisierung des Vorhabens gegenübergestellt. Der Differenzbetrag ist entsprechend zu kompensieren.

Gemäß „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“ (Stand: 08. Mai 2018) trägt ein Repowering durch eine Verringerung der Anlagenzahl mit größeren Abständen untereinander zur Entlastung des Landschaftsbildes bei. Die positiven Effekte durch den Rückbau einer oder mehrerer anderer Anlagen sind beim Repowering im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Der Rückbau der beiden Altanlagen wird nach der gleichen Methodik berechnet und bei der Eingriffsbilanzierung entsprechend berücksichtigt.

Durch die Errichtung der WEA01 werden sowohl dauerhaft Flächen versiegelt (z.B. Fundament) als auch teilversiegelt (z.B. Kranstellflächen, Kurvenradien, Wegeverbreiterungen). Der Standort der WEA01 befindet sich auf einem Acker. Es wird gemäß dem LBP überwiegend Acker und Grünland in Anspruch genommen. Zum Teil werden auch Hecken und Baumreihen durch Rückschnitte beansprucht.

Das Fundament der Neuanlage hat einen Durchmesser von 24,0 m. Der Fundamentfuß verbleibt als versiegelte Fläche von ca. 450 m². Die Kranstellflächen werden in einer Größenordnung von ca. 1.397 m² und zusätzliche Zuwegungsflächen von ca. 450 m² errichtet. Insgesamt werden somit ca. 2.297 m² zusätzlich versiegelt bzw. teilversiegelt. Geschotterte Flächen wie beispielsweise die Kranstellfläche werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme einer Selbstberasung überlassen.

Die Altanlagen und deren Zuwegung befinden sich größtenteils auf Grünland und werden nach dem Rückbau wieder eingesät. Dabei soll an beiden Standorten ein Grünland mit 3 Biotopwertpunkten (EA3 – Neueinsaat Grünland) entstehen. Beim Rückbau der Altanlage Süd wird in ein Kleingehölz sowie in eine Magerwiese mit dem Status FFH-Lebensraumtyp 6510 „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ und somit in ein gesetzlich geschütztes Biotop eingegriffen. Beide Biotoptypen werden nur während der Rückbauphase beansprucht und danach wiederhergestellt. Die bauzeitliche Beeinträchtigung und Entwicklungszeit werden durch entsprechende Abschläge in der Bilanzierung berücksichtigt.

Insgesamt werden durch den Rückbau der beiden Altanlagen 1.220 m² entsiegelt.

Der Ausgangs-Zustand des Eingriffsbereichs der WEA01 wird anhand des Bewertungsverfahrens mit 109.883 Biotopwertpunkten bewertet. Bei der Bewertung des Planzustandes ist ein Fehler hinsichtlich der Bewertung passiert. Der Biotoptyp trockene Hochstaudenflur muss hier wie auch im Ausgangszustand mit 5 Biotopwertpunkten berücksichtigt werden. Somit ergibt sich abweichend von den Antragsunterlagen für den Planzustand eine Wertigkeit von 84.596 Biotopwertpunkten. Es verbleibt ein Defizit von 25.287 Biotopwertpunkten. Der Rückbau der Altanlagen wird mit insgesamt 2.320 Biotopwertpunkten bewertet (Rückbau Nord mit 839 Biotopwertpunkten und Rückbau Süd mit 1481 Biotopwertpunkten). Somit entsteht ein Kompensationsbedarf von insgesamt **22.967 Biotopwertpunkten**.

Am 27.05.2026 wurde per Mail eine Kompensationsfläche nachgereicht. Es ist vorgesehen, auf den Grundstücken Gemarkung Schönesseifen, Flur 6, Flurstücke 78 (teilweise) und 79 eine Umwandlung eines intensiv genutzten Ackers mit 2 Biotopwertpunkten pro m² in ein artenreiches Grünland (mittlere bis schlechte Ausprägung) mit 5 Biotopwertpunkten pro m² vorzunehmen. Somit können auf einer Fläche von 7.872 m² insgesamt 23.615 Biotopwertpunkte generiert werden. Der Kompensationsbedarf wird somit vollständig abgegolten. Die Fläche befindet sich mit ca. 270 m in einem ausreichenden Abstand um Anlockwirkungen von Greifvögeln in den vom Rotor überstrichenen Bereich der nächstgelegenen Bestand-WEA zu vermeiden. Auch sind von der Fläche keine Vorkommen planungsrelevanter Arten oder geschützter Biotope bekannt, die eine Aufwertung nicht oder nur teilweise zulassen würden.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von **2.071,92 €** abgegolten.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird soweit wie möglich reduziert. Das verbleibende Kompensationsdefizit von **22.967 Biotopwertpunkten** wird durch eine Umwandlung von Intensivacker in artenreiches Grünland in einer Größenordnung von 7.872 m² auf den Grundstücken Gemarkung Schönesseifen, Flur 6, Flurstücke 78 und 79 vollständig kompensiert. Der Eingriff ist somit gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG zu genehmigen.

3.6 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Zusammenfassende Darstellung/Bewertung:

Gemäß § 9 Abs. 3 DSchG NRW sind bei erlaubnispflichtigen Maßnahmen, hier die Errichtung und der Betrieb der WEA gemäß BImSchG, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz- DSchG NRW in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Diese Berücksichtigung erfolgte durch Beteiligung der zuständigen Stellen in Form der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Schleiden sowie des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland und des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland hat mit Stellungnahme vom 24.11.2025 geäußert, dass Denkmalpflegerische Belange möglicherweise betroffen seien. Die evangelische Kirche in Harperscheid könne in gemeinsamen Blickbezug mit den erhöhten WEA gelangen, wenn man sie von Osten kommend auf der B 258 in Richtung Windpark betrachtet wodurch eine Beeinträchtigung der Raumwirkung des Turms beeinträchtigt sein könnte.

Im Rahmen der nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG durchzuführenden Abwägung der berührten öffentlichen Belange ist die gesetzgeberische Wertung des § 2 Satz 2 EEG zu berücksichtigen. Danach liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit; diesem Belang ist in Abwägungsentscheidungen regelmäßig ein besonderes Gewicht beizumessen.

Vor diesem Hintergrund kommt den Belangen des Ausbaus der Windenergie gegenüber entgegenstehenden Belangen, insbesondere des Denkmalschutzes und des Landschaftsbildes, grundsätzlich ein Übergewicht zu (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil v. 07.02.2023, Az. 5 K 171/22; § 2 EEG-Grundsatzterlass, Ziffer 3.3). Dies entspricht auch der gefestigten Rechtsprechung, wonach entgegenstehende Belange den Ausbau der Windenergie nur in atypischen Ausnahmefällen zu verdrängen vermögen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK).

Eine erhebliche Störung eines Denkmals liegt nach gefestigter Rechtsprechung erst dann vor, wenn das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist. Im Hinblick auf Windenergieanlagen kann das bereits aufgrund Ihrer Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur im Ausnahmefall angenommen werden. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die damit verbundene optische Gewöhnungsbedürftigkeit sowie das Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten ist nicht ausreichend. Insgesamt kommt eine Verunstaltung durch eine Windenergieanlage insoweit regelmäßig nur dann in Betracht, wenn eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder ein besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt. (vgl. OVG Münster Urteil vom 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK). Das Kulturlandschaftsgefüge sowie Ansichten bzw. Sichtsräume werden durch die Errichtung der WEA aus den v.g. Gründen nicht ausreichend unangemessen beeinträchtigt.

Vielmehr wird sehr pauschal vorgetragen, dass es sich um eine Beeinträchtigung der Raumwirkung des Turms der evangelischen Kirche Harperscheid handeln könnte. Gemäß dem Arbeitsblatt Nr. 51 „Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles“ vom 16.01.2020 ist es Ziel, über die Erhaltung der Substanz der Denkmäler, deren Raumwirkung zu bewahren. Neben der visuellen Raumwirkung, die Sichtbezüge erfasst, spielt auch eine strukturelle/ funktionale Raumwirkung mittels inhaltlichen Gesamtzusammenhang eine Rolle. Insofern das LVR hier eine Betroffenheit gelten macht, wäre es Aufgabe des LVR diese Betroffenheit bzw. die Raumwirkung des Denkmals zunächst plausibel und nachvollziehbar darzulegen. „Die Darstellung des Denkmals oder Denkmalensembles mit den Aspekten seiner Raumwirkung und in seinem Wirkungsraum ist Teil der umfassenden Bestandaufnahme und wissenschaftlichen Erforschung der Denkmäler“ (vergl. S. 5 Arbeitsblatt Nr. 51 v. 16.01.2020 – Vereinigung der Landesdenkmalpfleger). Eine derartige Darlegung der Betroffenheit oder der Raumwirkung an sich, ist nicht erfolgt.

Die Belange des Denkmalschutzes werden nicht erkennbar mehr als geringfügig beeinträchtigt.

Ebenfalls ist nach § 9 Abs. 3 DSchG NRW der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien besonderes Gewicht zuzusprechen. Die Erlaubnis ein Baudenkmal oder einen Teil eines Baudenkmals zu beseitigen oder zu verändern ist nach den Abs. 1 und 2 des §9 DSchG NRW zu erteilen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse diese Maßnahme verlangt. Dabei sind insbesondere die Belange des Klimas und des Einsatzes erneuerbarer Energien angemessen zu berücksichtigen.

Auch unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NRW, ergibt sich keine überwiegende Beeinträchtigung schutzwürdiger Denkmalbelange. Hier ist darüber hinaus insbesondere der Einsatz Erneuerbarer Energien angemessen zu berücksichtigen.

Dies wird zudem durch die fachliche Einschätzung der zuständigen unteren Denkmalbehörde bestätigt, die einen Konflikt mit Belangen des Denkmalschutzes nicht geäußert hat und die über die Erlaubnis im Benehmen mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege entscheidet. Bindend für die hiesige Genehmigungsbehörde ist damit die Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Schleiden (vgl. Windenergieerlass NRW, Ziffer 8.2.4) Die Bindungswirkung der Stellungnahme der unteren Denkmalbehörde legt der Leitfaden für ein optimiertes und beschleunigtes Verfahren für Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in NRW dar. Dieser stellt klar, dass die Anhörungs- und Benehmensregeln des § 24 DSchG NRW nicht anzuwenden sind. Hier ist nach § 73 BImSchG das Bundesrecht i.S.d. BImSchG und den dazugehörigen Verordnungen bindend anzuwenden. Es darf nicht durch das Landesrecht hiervon abgewichen werden. Bei der Berührung denkmalschutzrechtlicher Aufgaben ist die Stellungnahme der zuständigen Denkmalbehörde ausschlaggebend (vgl. Leitfaden

für ein optimiertes und beschleunigtes Verfahren in NRW – zugleich Verfahrenshandbuch für Anlagen zur Nutzung erneuerbare Energien).

Vor diesem Hintergrund bestand keine Veranlassung, weitergehende Visualisierungen zur Beurteilung denkmalrechtlicher Auswirkungen anzufordern. Die geplante Windenergieanlage ist daher unter denkmalrechtlichen Gesichtspunkten genehmigungsfähig.

Demnach hat die Antragstellerin gem. § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NRW einen Anspruch auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

3.8 Seismologische Stationen

Im Verfahren wurde aufgrund der Nähe zur Seismologischen Station OLFT (ca. 4600 m) der geologische Dienst NRW (GD NRW) beteiligt.

Durch den Zubau der geplanten WEA wird eine Unterschreitung des maßgebliche Schutzradius und somit eine signifikante Einschränkung der Funktionalität der Erdbebenüberwachung prognostiziert. Aus Sicht des GD NRW sei die Errichtung und Inbetriebnahme der geplanten WEA nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu empfehlen. Im Rahmen der nach § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz gebotenen Prüfung sind die von dem Geologischen Dienst vorgetragenen Bedenken hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen einer seismologischen Messstation in die behördliche Abwägung einzustellen. Der Geologische Dienst nimmt hierbei die Rolle einer fachkundigen Stelle ein, deren Stellungnahme aufgrund ihrer besonderen Sachnähe im Bereich der Seismologie grundsätzlich geeignet ist, zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen. Gleichwohl entfaltet diese Stellungnahme keine Bindungswirkung, sondern ist von der Genehmigungsbehörde im Rahmen der ihr obliegenden Amtsermittlung eigenständig zu würdigen.

Die seismologische Messstation stellt kein unmittelbar durch das Immissionsschutzrecht geschütztes Rechtsgut dar. Insbesondere existieren keine normativ festgelegten Grenzwerte oder Schutzstandards, die eine bestimmte Immissionsschwelle zugunsten der Funktionsfähigkeit solcher Einrichtungen definieren würden. Ihre Beeinträchtigung ist daher rechtlich als öffentlicher Belang zu qualifizieren, der in die Abwägung einzustellen ist, ohne von vornherein Vorrang gegenüber dem Vorhaben zu beanspruchen.

Maßgeblich ist insoweit, ob auf Grundlage der fachlichen Stellungnahme eine konkrete und hinreichend belastbare Prognose dahingehend getroffen werden kann, dass es infolge des Repowerings zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Messstation kommt. Hierfür genügt es nicht, lediglich abstrakte oder theoretische Möglichkeiten einer Störung aufzuzeigen. Erforderlich ist vielmehr eine nachvollziehbare, methodisch abgesicherte Darlegung, dass die durch die geplanten Anlagen verursachten seismischen Einwirkungen geeignet

sind, die Messqualität in relevanter Weise zu verschlechtern, etwa durch eine signifikante Erhöhung des Hintergrundrauschens oder eine Einschränkung der Detektionsfähigkeit. Soweit die Stellungnahme des Geologischen Dienstes hinter diesen Anforderungen zurückbleibt und sich im Wesentlichen auf allgemeine Annahmen oder Unsicherheiten stützt, kommt ihr im Rahmen der Abwägung nur ein begrenztes Gewicht zu. Die Genehmigungsbehörde ist in diesem Fall nicht gehalten, dem Vorhaben allein aufgrund verbleibender wissenschaftlicher Unsicherheiten die Genehmigung zu versagen, sondern darf diese im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung einordnen.

Auf Basis des vom KARLSRUHER INSTITUT FÜR TECHNOLOGIE (KIT) 2021 erarbeitete Prognosetool für seismische Immissionen an Erdbeben-Messstationen in Nordrhein-Westfalen zeigt das vorliegende Gutachten das für zwei WEA des Typs Enercon E160 mit 5.560 kW Nennleistung eine um etwa 6 dB höhere Emission prognostiziert wird als für zwei WEA des Typs Tacke TW 1.5s mit 1.500 kW Nennleistung. Demnach würde nach den zugrundeliegenden Prognosen es zu einer signifikanten Einschränkung der Funktionalität der Erdbebenmessstation OLFT kommen (so zumindest prognostiziert).

Bei dem Prognosetool des KIT ist jedoch zu berücksichtigen, dass das vorliegende Tool zur seismischen Immissionsabschätzung auf gemessenen WEA mit 2 MW und 3 MW Leistung beruht. Emissionen größerer WEA (>4 MW) müssen abgeschätzt werden. Im zugrundeliegenden Bericht zum Prognosetool wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Methoden zur Prognose von Emissionseinflüssen von WEA auf seismologische Stationen zurzeit in NRW nur eingeschränkt ist, da es keine Designspektren für viele WEA-Typen, insbesondere ab 4 MW und mehr gibt. Darüber hinaus wird auch darauf hingewiesen, dass eine Schwierigkeit der Bestimmung der Emissionswirkung besteht, da die Kopplung von WEA-Fundament mit dem Untergrund unterschiedlich sein kann. Ebenfalls gibt es für viele Untergrundarten keine expliziten Dämpfungskurven (vgl. hierzu Bericht zur Erarbeitung eines Prognosetools für seismische Immissionen an Erdbeben-Messstationen in Nordrhein-Westfalen (NRW) für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW vom 29.01.2021). Aufgrund der v.g. Tatsachen wurden die Emissionsamplituden für 4 MW-WEA linear zunehmend abgeschätzt, hierdurch wird fraglich inwiefern es sich bei dem zugrundeliegenden Prognosetool um ein nachvollziehbares, methodisch abgesichertes Messinstrument handelt. Vielmehr wird ersichtlich, dass der aktuelle wissenschaftliche und technische Wissensstand noch nicht ausreicht ein technisch- sowie wissenschaftlich sicheres Berechnungstool darzustellen.

Im laufenden Verfahren wurde bereits die WEA 2 des Vorhabens aufgrund Wasserrechtlicher Bedenken abgelehnt, sodass nur noch eine WEA des Typs Enercon E160 mit 5.560 kW Nennleistung Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist. Im Rahmen der Deltaprüfung im Verfahren nach §

16 b BImSchG ist keine vollständige Neuprüfung aller Umwelt- und sonstigen Belange notwendig, sondern es wird geprüft ob sich durch das Repowering gegenüber dem Bestand eine neue oder wesentlich verstärkte Beeinträchtigung ergibt. Im vorliegenden Fall werden 2 als 2 MW Anlage kategorisierte Altanlagen zurückgebaut und durch die beantragte Enercon E160 (als 4 MW Anlage nach Stellungnahme des geologischen Dienstes kategorisiert) ersetzt. Demnach ist im aktuellen Genehmigungsverfahren ein nahezu 1 zu 1 Austausch im Bezug auf die MW-Leistung feststellbar.

In diese Abwägung ist zudem die gesetzgeberische Wertentscheidung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz einzustellen. Danach liegt der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Diese Vorgabe ist als gewichtige Abwägungsdirektive zu verstehen, die insbesondere in Konstellationen ohne festgelegte Schwellen und bei verbleibenden Prognoseunsicherheiten zugunsten des Vorhabens wirkt. Sie führt zwar nicht zu einer Relativierung bestehender Schutzanforderungen, entfaltet jedoch dort besondere Bedeutung, wo – wie hier – konkurrierende öffentliche Belange ohne klare normative Vorrangregelung gegenüberstehen. Nach dem Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien (§ 2 EEG-Grundsatzerlass) Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.06.2024 ist der Abwägungsvorrang gegenüber seismologischen Stationen klar formuliert.

Zusammenfassend überwiegt das Interesse am Repowering der Windenergieanlage regelmäßig dann, wenn eine erhebliche Funktionsbeeinträchtigung der seismologischen Messstation nicht hinreichend sicher prognostiziert werden kann. Die von dem Geologischen Dienst geäußerten Bedenken sind in diesem Fall zwar ernst zu nehmen und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, vermögen jedoch mangels hinreichender Konkretisierung und Nachweisbarkeit keine durchgreifenden Versagungsgründe zu begründen. Darüber hinaus ist § 2 EEG einschlägig zu beachten.

3.9 § 2 EEG- überragendes öffentliches Interesse

In § 2 EEG hat der Gesetzgeber ein überragendes öffentliches Interesse an Erneuerbaren Energien (EE) festgeschrieben. Das Adjektiv „überragend“ stellt dabei die höchste Steigerung der Gewichtung dar [OVG Greifswald 5 K 171/22].

Der § 2 EEG ordnet WEA bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, ein überragendes öffentliches Interesse zu, das prinzipiell auch im

Rahmen nachvollziehbarer Abwägungen einzubeziehen ist. Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. (vgl BT-Drucks. 20/1630).

3.10 Zusammenfassung

Keine der festgestellten Auswirkungen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar, sodass dem Vorhaben eine Umweltverträglichkeit bescheinigt werden kann. Den festgestellten, potenziellen Auswirkungen können Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen gegenübergestellt werden. Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird ein Ersatzgeld gezahlt. Abschließend ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Ersatz für erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG zu erwarten sind.

Gesamtbeurteilung:

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen bzw. Nebenbestimmungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen. Mit der Verwirklichung des Vorhabens ergeben sich nach Prüfung des Antrages einschließlich seiner Unterlagen, der Stellungnahmen der Fachbehörden sowie aufgrund der vorgenannten Festsetzungen keine Gesichtspunkte, die eine andere Entscheidung erforderlich gemacht hätten.

VII.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellenden. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalens festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern an Land hat gem. § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden."

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mehren

Scheipers

Anhang 1: Antragsunterlagen

Ordner 1 (BImSchG-Antrag Ordner 1 von 2)		
Register-Nr.	Unterlagen	Anzahl Blätter

0	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	2
1 Antrag	Formular 1, Bl. 1 und 2 – Antrag auf Genehmigung	6
	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1
2 Projektbeschreibung	Allgemeine Beschreibung	3
	Übersicht Grundstückseigentümer	1
	Nachweis Grundstückverfügbarkeit	19
	Nachweis Betreiberidentität	24
	Grunddaten der WEA	1
3 Karten	Topographische Karte	1
	Deutsche Grundkarte, ABK	1
	Übersichtsplan 6000 m	1
	Amtlicher Lageplan	2
	Wasserschutz	1
	Raumplanung	1
4 Bauvorlagen	Bauantrag – Sonderbau	2
	Bauantrag – Baubeschreibung	3
	Auszüge aus dem Katasterwerk	4
	Bauvorlagenberechtigung	1
	Abstandflächen	1
5 Herstellungskosten	Errichtungskosten	1
	Herstellungskosten der einzelnen WEA	3
6 Anlage	Technische Beschreibung Enercon E-160 EP5 E3 R1/5560 kW	14
	Bauteile (Turm u. Fundamente)	2
	Hinweis: Anlagen- und Steuerungstechnik	1
	Hinweis: Fernüberwachung	1
	Wartungsplan	10
	Technische Beschreibung Blitzschutz	16
	Technische Beschreibung Anlagensicherheit	7
	Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung	10
7 Bauzeichnungen	Technisches Datenblatt Gondelabmessungen	1
	Ansichtszeichnung Hybridtum	1
	Zusammenbauzeichnung Gondel	1
8 Netzeinspeisung, Trafostation	Technische Beschreibung, Transformator in der Gondel	20
	Übersichtsplan interne Kabeltrasse	1

9 Erschließungs- maßnahmen	Technische Spezifikation, Zuwegung und Baustellflächen	37
	Übersichtsplan Betriebsphase auf DGM1	1
	Übersichtsplan Betriebsphase auf Orthofoto	1
	Übersichtsplan Einrichtungsphase auf DGM1	1
	Übersichtsplan Einrichtungsphase auf Orthofoto	1
10 Sicherheitsein- richtungen / Brandschutzkon- zept	Technische Beschreibung, Regulierung der Befeuerung durch Sichtweitenmessgeräte	7
	Generisches Brandschutzkonzept	24
	Standortbezogenes Brandschutzkonzept	31
	Hinweis: Störfallverordnung - 12. BImSchV	1
11 Eisfall und Eis- wurf	Technische Beschreibung, Eisansatzerkennung	24
	Plausibilitätsprüfung, Gutachten Eisansatzerkennung	22
	Gutachten zum Eiswurf und Eisfall an Windenergieanlagen im Windpark Schleiden	39
12 Anlagenrück- bau	Rückbauverpflichtung WEA 1	2
	Rückbauverpflichtung WEA 2	2
	Rückbaukosten	1
13 Arbeitsschutz	Technische Beschreibung, Einrichtungen zum Arbeits-, Perso- nen- und Brandschutz	5
	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	1
	Technische Beschreibung, Flucht- und Rettungswege	12
14 Immissions- prognosen	Schallimmissionsprognose	63
	Schattenwurfprognose	49
	Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen	1
15 Abfälle und Abwasser	Abfälle	3
	Stellungnahme zur Abfallentsorgung	2
	Stellungnahme Abwasser	1
	Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe	20
	Sicherheitsdatenblätter	175
16 Sonstige Unter- lagen	Typenprüfung	381
	Baugrunduntersuchung	82
	Standorteignungsgutachten (Nachreichung)	38
	Datenblatt zivile u. militärische Luftfahrt	2
	Hydrogeologisches Gutachten (Nachreichung)	39
	Risikobewertung Turmversagen (Nachreichung)	25
17 Umweltver- träglichkeit	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Naturplanung, Oktober 2025) (Nachreichung)	166

	LBP: Karte 1 - Übersicht der Schutzgebiete (Nachreichung)	1
	LBP: Karte 2 – Bestands- und Konfliktplan (Nachreichung)	4
	LBP: Karte 3 – Maßnahmenplan (Nachreichung)	3
	LBP: Anlage 1 – Maßnahmenblätter (Nachreichung)	20
	Ergebnisbericht Groß- und Greifvogelkartierung 2022	17
	Ergebnisbericht der avifaunistischen Erfassungen 2023	23
	Karte 1: Ergebnis der Brutvogelkartierung planungsrelevanter Arten im 500 m-UR	1
	Karte 2: Ergebnis der Brutvogelkartierung windkraftempfindlicher Arten bis 3.000 m-UR	1
	Fledermauskundliches Fachgutachten	81
	Karte 1: Ergebnisse der Detektorbegehung 2023	1
	Karte 2: Ergebnisse der automatischen akustischen Erfassung 2023/2024	1
	Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung	66